



Westdeutscher Tischtennis-Verband e.V.

Verbandstag 2026

Anträge (mit Abstimmungsergebnissen)

21. Juni 2026

Antrag des Präsidiums an den Verbandstag 2026

Der Verbandstag möge zustimmen, die Beschlusslage zum Beitragsvolumen der Vereine gemäß Antrag Nr. 1 des Verbandstages 2019 wie folgt zu ändern:

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>1. Das jährliche Gesamtbeitragsaufkommen der Mitgliedsvereine beträgt 693.000 €.</p> <p style="padding-left: 20px;">Zu dem vorgenannten Betrag werden die an den DTTB zu entrichtenden Beiträge addiert.</p> <p>2. Das Präsidium ist berechtigt, die letztgenannten Beiträge für die Mitgliedsvereine zu reduzieren.</p> <p>3. Die alljährlich zu Beginn eines Geschäftsjahres vorzunehmende Erhebung der Mitgliedsbeiträge erfolgt auf Grundlage der Anzahl der Vereine (1/3) sowie der Damen- und Herrenmannschaften (2/3). Hierbei werden 6er-Mannschaften vollständig, bis 4er-Mannschaften nur zu 2/3 berechnet. Die Berechnung der Mitgliedsbeiträge erfolgt auf Basis der Anzahl der Vereine und der für die laufende Saison gemeldeten Damen- und Herrenmannschaften. Dieses Verfahren gilt auch für die Erhebung des Betrages unter Punkt 2.</p>	<p>1. Das jährliche Gesamtbeitragsaufkommen der Mitgliedsvereine beträgt 850.000 €.</p> <p style="padding-left: 20px;">Zu dem vorgenannten Betrag werden die an den DTTB zu entrichtenden Beiträge addiert.</p> <p>2. Das Präsidium ist berechtigt, die letztgenannten Beiträge für die Mitgliedsvereine zu reduzieren.</p> <p>3. Die alljährlich zu Beginn eines Geschäftsjahres vorzunehmende Erhebung der Mitgliedsbeiträge erfolgt auf Grundlage der Anzahl der Vereine (1/3) sowie der für die laufende Spielzeit gemeldeten Mannschaften der Erwachsenen und der Damen und Herrenmannschaften (2/3). Hierbei werden 6er-Mannschaften vollständig, bis 4er-Mannschaften nur zu 2/3 berechnet. Die Berechnung der Mitgliedsbeiträge erfolgt auf Basis der Anzahl der Vereine und der für die laufende Saison gemeldeten Damen und Herrenmannschaften. Dieses Verfahren gilt auch für die Erhebung des Betrages unter Punkt 2.</p> <p>4. Das unter Punkt 1 genannte Gesamtbeitragsaufkommen wird – beginnend mit dem Jahr 2028 – alljährlich um 2,5% erhöht.</p>

Der Beschluss tritt am 1.1.2027 in Kraft.

Begründung:

Die Mitgliedsbeiträge des WTTV bilden die zentrale Grundlage für die Finanzierung der satzungsgemäßen Aufgaben und Leistungen des Verbandes.

Die Höhe des Gesamtbeitragsaufkommens wurde zuletzt mit Wirkung zum Jahr 2020 festgelegt und ist seitdem unverändert. Gleichzeitig haben sich die allgemeinen Rahmenbedingungen für die Verbandsarbeit in den vergangenen Jahren weiterentwickelt. Dazu zählen insbesondere Veränderungen im Kostenumfeld sowie steigende Anforderungen an Organisation, Infrastruktur und Serviceangebote gegenüber den Mitgliedsvereinen.

Für die kommenden Jahre ist davon auszugehen, dass diese Entwicklungen einen wachsenden finanziellen Bedarf mit sich bringen. Dies betrifft sowohl den laufenden Betrieb als auch notwendige Investitionen zur Weiterentwicklung des Verbandes.

Um die Leistungsfähigkeit des WTTV dauerhaft zu sichern und eine verlässliche Planungsgrundlage zu gewährleisten, ist eine Anpassung des Beitragsvolumens erforderlich. Dabei wird das Ziel verfolgt, die Finanzierung des Verbandes langfristig ausgewogen und nachhaltig auszugestalten.

Die vorgesehene Dynamisierung des Beitragsaufkommens ab dem Jahr 2028 trägt zusätzlich dazu bei, zukünftige Anpassungen in moderatem und planbarem Umfang vorzunehmen und größere Einzelanpassungen zu vermeiden.

Ziel der Anpassung ist es, den WTTV als verlässlichen Partner für seine Mitgliedsvereine weiterzuentwickeln und auch künftig stabile Rahmenbedingungen für Sportbetrieb, Qualifizierung und Service zu gewährleisten.

gez. Helmut Diegel
Präsident

Duisburg, im April 2026

einstimmig angenommen (Zustimmung: 92; Gegenstimmen: 0; Enthaltungen: 1)

Antrag des Präsidiums an den Verbandstag 2026

Das Präsidium beschäftigt sich mit dem Plan, zentrale Aufgaben des WTTV künftig in die Hauptamtlichkeit zu überführen. Hierzu bedarf es umfangreicher Änderungen der Satzung und der übrigen Ordnungen sowie einer sorgfältigen Analyse der finanziellen und juristischen Aspekte.

Mitglieder des Präsidiums haben zu diesem Zweck unlängst Kontakt mit dem Bayerischen Tischtennis-Verband aufgenommen, der dieses Vorhaben bereits umgesetzt hat und anlässlich eines Treffens wertvolle Hinweise zur Vorgehensweise liefern konnte.

Wir bitten die Delegierten des Verbandstages um Unterstützung für diesen Plan im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses. Weitere Hinweise und Erläuterungen gern mündlich anlässlich des Verbandstages.

gez. Helmut Diegel
Präsident

Duisburg, im April 2026

mehrheitlich angenommen (Zustimmung: 92; Gegenstimmen: 1; Enthaltungen: 0)

Antrag des Präsidiums an den Verbandstag 2026

Der Verbandstag möge zustimmen, § 1 der Satzung wie folgt zu ergänzen:

Alte Fassung (§ 1)	Neue Fassung (§ 1)
<p>Name und Sitz</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) Über die Anzahl der Bezirke und deren Gebietsumfang entscheidet der Beirat mit 2/3-Mehrheit.</p> <p>Hierbei sind folgende Bedingungen, Verfahrensweisen und Fristsetzungen zu beachten:</p> <p>a) Jeder Verein im WTTV hat über seinen Vorstand gemäß § 26 BGB das Recht, einen Antrag auf Änderung seiner Bezirkszugehörigkeit zu stellen.</p> <p>b) Der Antrag ist bis zum 31. Dezember in Textform der Geschäftsstelle zuzuleiten.</p> <p>c) Die Entscheidung des Beirates ist dem Antragsteller spätestens am 1. März des Folgejahres bekanntzugeben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sofern dem Antrag stattgegeben wird, erfolgt die Zuordnung zum neuen Bezirk zum Beginn der übernächsten Spielzeit. Der neue Bezirk kann einer früheren Übernahme zustimmen. • Sofern dem Antrag nicht zugestimmt wird, kann der Verein Widerspruch beim Verbandstag einlegen. Der Verein ist darüber im Rahmen einer Rechtsmittelbelehrung in Kenntnis zu setzen. Der Verbandstag entscheidet über den Widerspruch endgültig. <p>d) Folgeanträge desselben Vereins unterliegen den Vorschriften der Punkte a) und b) und werden direkt dem Verbandstag zur Entscheidung vorgelegt.</p> <p>(4) ...</p>	<p>Name und Sitz</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) Über die Anzahl der Bezirke und deren Gebietsumfang entscheidet der Beirat mit 2/3-Mehrheit.</p> <p>Hierbei sind folgende Bedingungen, Verfahrensweisen und Fristsetzungen zu beachten:</p> <p>a) Jeder Verein im WTTV hat über seinen Vorstand gemäß § 26 BGB das Recht, einen Antrag auf Änderung seiner Bezirkszugehörigkeit zu stellen.</p> <p>b) Der Antrag ist bis zum 31. Dezember in Textform der Geschäftsstelle zuzuleiten.</p> <p>c) Die Entscheidung des Beirates ist dem Antragsteller spätestens am 1. März des Folgejahres bekanntzugeben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sofern dem Antrag stattgegeben wird, erfolgt die Zuordnung zum neuen Bezirk zum Beginn der übernächsten Spielzeit. Der neue Bezirk kann einer früheren Übernahme zustimmen. • Sofern dem Antrag nicht zugestimmt wird, kann der Verein Widerspruch beim Verbandstag einlegen. Der Verein ist darüber im Rahmen einer Rechtsmittelbelehrung in Kenntnis zu setzen. Der Verbandstag entscheidet <u>mit 2/3-Mehrheit</u> über den Widerspruch endgültig. <p>d) Folgeanträge desselben Vereins unterliegen den Vorschriften der Punkte a) und b) und werden direkt dem Verbandstag zur Entscheidung vorgelegt.</p> <p>(4) ...</p>

Der Beschluss tritt sofort in Kraft.

Begründung:

Die Beschlussfassungen zu einem Antrag auf Bezirkswechsel sollten nicht mit unterschiedlichen Mehrheiten erfolgen.

gez. Helmut Diegel
Präsident

Duisburg, im April 2026

mehrheitlich angenommen (Zustimmung: 90; Gegenstimmen: 3; Enthaltungen: 0)

Antrag des Präsidiums an den Verbandstag 2026

Der Verbandstag möge zustimmen, die §§ 4, 47 und 54 der Satzung, Punkt 3 der Ehrenordnung sowie die Mustersatzung für Bezirke wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (§ 4)	Neue Fassung (§ 4)
<p>Sportjugend des WTTV</p> <p>...</p> <p>(4) Die Sportjugend des WTTV gibt sich eine Jugendordnung, die vom Verbandstag des WTTV zur Kenntnis genommen wird.</p> <p>Die Jugendordnungen der Bezirke sind dem Jugendvorstand zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p>Die Genehmigung ist nur dann zu erteilen, wenn Änderungen oder Ergänzungen nicht zu beanstanden sind und außerdem nur diejenigen Vorschriften der Musterjugendordnung für Bezirke betreffen, welche ausdrücklich der Beschlussfassung der Bezirke unterliegen.</p> <p>...</p>	<p>Sportjugend des WTTV</p> <p>...</p> <p>(4) Die Sportjugend des WTTV gibt sich eine Jugendordnung, die vom Verbandstag des WTTV zur Kenntnis genommen wird.</p> <p>Die Jugendordnungen der Bezirke sind dem Jugendvorstand zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p>Die Genehmigung ist nur dann zu erteilen, wenn Änderungen oder Ergänzungen nicht zu beanstanden sind und außerdem nur diejenigen Vorschriften der MusterjJugendordnung für <u>der</u> Bezirke betreffen, welche ausdrücklich der Beschlussfassung der Bezirke unterliegen.</p> <p>...</p>
Alte Fassung (§ 47)	Neue Fassung (§ 47)
<p>Organe der Bezirke</p> <p>...</p> <p>(6) Die Satzungen der Bezirke sind dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p>Die Genehmigung ist nur dann zu erteilen, wenn Änderungen oder Ergänzungen nicht zu beanstanden sind und außerdem nur diejenigen Vorschriften der Mustersatzung für Bezirke betreffen, welche ausdrücklich der Beschlussfassung der Bezirke unterliegen.</p> <p>...</p>	<p>Organe der Bezirke</p> <p>...</p> <p>(6) Die Satzungen der Bezirke sind dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p>Die Genehmigung ist nur dann zu erteilen, wenn Änderungen oder Ergänzungen nicht zu beanstanden sind und außerdem nur diejenigen Vorschriften der MustersSatzung für <u>der</u> Bezirke betreffen, welche ausdrücklich der Beschlussfassung der Bezirke unterliegen.</p> <p>...</p>
Alte Fassung (§ 54)	Neue Fassung (§ 54)
<p>Ordnungen und zusätzliche Bestimmungen</p> <p>Für Mitglieder, Verbandsangehörige und Bezirke gelten folgende Ordnungen und zusätzliche Bestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... • die Mustersatzung für Bezirke • die Musterjugendordnung für Bezirke • ... 	<p>Ordnungen und zusätzliche Bestimmungen</p> <p>Für Mitglieder, Verbandsangehörige und Bezirke gelten folgende Ordnungen und zusätzliche Bestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... • die MustersSatzung für <u>der</u> Bezirke • die MusterjJugendordnung für <u>der</u> Bezirke • ...
Alte Fassung (Ehrenordnung Punkt 3)	Neue Fassung (Ehrenordnung Punkt 3)
<p>...</p> <p>3.2.2 Gruppe 2 (Bezirke)</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... • Mitglieder des Jugendvorstandes gemäß § 3 Abs. 1 der Musterjugendordnung für Bezirke • ... <p>...</p>	<p>...</p> <p>3.2.2 Gruppe 2 (Bezirke)</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... • Mitglieder des Jugendvorstandes gemäß § 3 Abs. 1 der MusterjJugendordnung für <u>der</u> Bezirke • ... <p>...</p>

Alte Fassung (Mustersatzung für Bezirke)	Neue Fassung (Mustersatzung für der Bezirke)
Die Mustersatzung enthält sowohl vorgegebene Bausteine (normale Schrift), die nicht verändert werden dürfen, als auch Vorschläge (kursive Schrift, jeweils zusätzlich unterstrichen), die der Beschlussfassung des zuständigen Bezirkstages unterliegen (vorbehaltlich der Genehmigung durch den WTTV) und mit einer Änderung oder Erweiterung der Nummerierung einhergehen können. ...	Die Mustersatzung enthält sowohl vorgegebene Bausteine (normale Schrift), die nicht verändert werden dürfen, als auch Vorschläge (kursive Schrift, jeweils zusätzlich unterstrichen), die der Beschlussfassung des zuständigen Bezirkstages unterliegen (vorbehaltlich der Genehmigung durch den WTTV) und mit einer Änderung oder Erweiterung der Nummerierung einhergehen können. ...
<i>Die Bezirke sind verpflichtet, anlässlich ihres nächsten Bezirkstags den vorgenannten Beschluss des Verbandstages, soweit er sich auf die Satzung des Bezirks bezieht, förmlich zur Kenntnis zu nehmen, ihre Satzung entsprechend anzupassen und anschließend gemäß § 47 der Satzung dem Verband zur Genehmigung vorzulegen. (Hinweis des Verbandsgerichts)</i>	

Der Beschluss tritt sofort in Kraft.

Begründung:

Der Begriff „Muster“ hat sich in den letzten Jahren als problematisch herausgestellt, weil er den Eindruck einer gebrauchsfertigen Vorlage ohne besondere Verbindlichkeit vermittelt. Tatsächlich enthalten die bisherigen Mustersatzungen überwiegend Regelungen, die nicht der Beschlussfassung der Bezirkstage bzw. der Bezirksjugendtage unterliegen, also alles andere als unverbindlich sind. Wir beseitigen dieses Missverständnis in der Satzung und den weiteren Ordnungen, soweit sie betroffen sind, und erhoffen uns eine bezirksseitig konsequentere Umsetzung von Beschlüssen des Verbandstages. Hierzu gibt es auch einen Hinweis des Verbandsgerichts, den wir dem Antrag zur Information hinzugefügt haben (siehe oben; kursiv gedruckt). Er gilt im Übrigen auch für alle weiteren Anträge, soweit sie sich auf die Satzung des Bezirks beziehen.

gez. Helmut Diegel
Präsident

Duisburg, im April 2026

einstimmig angenommen (Zustimmung: 93; Gegenstimmen: 0; Enthaltungen: 0)

Antrag des Präsidiums an den Verbandstag 2026

Der Verbandstag möge zustimmen, die §§ 15, 24, 36 und 37 der Satzung wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (§ 15)	Neue Fassung (§ 15)
<p>Organe des Verbandes</p> <p>(1) Legislativorgane ...</p> <p>(2) Beratungsorgan: ...</p> <p>(3) Exekutivorgane ...</p> <p>6. weitere Ausschüsse</p> <p>6.1 der Ausschuss für Marketing 6.2 der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit 6.3 der Ausschuss für Ehrungen</p> <p>...</p>	<p>Organe des Verbandes</p> <p>(1) Legislativorgane ...</p> <p>(2) Beratungsorgan: ...</p> <p>(3) Exekutivorgane ...</p> <p>6. weitere Ausschüsse</p> <p>6.1 der Ausschuss für Marketing 6.2 der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit <u>6.1</u> <u>der Ausschuss für Kommunikation und Medien</u> 6.2 der Ausschuss für Ehrungen</p> <p>...</p>
Alte Fassung (§ 24)	Neue Fassung (§ 24)
<p>Aufgaben des Präsidiums</p> <p>(1) Das Präsidium ist insbesondere zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... • die Bestellung des Beauftragten für Leistungssport, des Beauftragten für Inklusion und Integration, des Beauftragten für Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt, des Datenschutzbeauftragten und des Anti-Doping-Beauftragten • ... 	<p>Aufgaben des Präsidiums</p> <p>(1) Das Präsidium ist insbesondere zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... • die Bestellung <u>des Vorsitzenden des Ausschusses für Kommunikation und Medien</u>, des Beauftragten für Leistungssport, des Beauftragten für Inklusion und Integration, des Beauftragten für Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt, des Datenschutzbeauftragten und des Anti-Doping-Beauftragten • ...
Alte Fassung (§ 36)	Neue Fassung (§ 36)
<p>Ausschuss für Marketing</p> <p>(1) Dem Ausschuss für Marketing gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Vizepräsident Verbandskommunikation • der Ressortleiter Vermarktung • der Ressortleiter Kommunikation • der Ressortleiter Design <p>(2) Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Entwicklung von Ideen und Konzepten • die Initiierung und Verbesserung der Bindung an den WTTV • die fortlaufende Überprüfung und Aktualisierung des Außenauftritts des WTTV 	<p>Ausschuss für Marketing</p> <p>(1) Dem Ausschuss für Marketing gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Vizepräsident Verbandskommunikation • der Ressortleiter Vermarktung • der Ressortleiter Kommunikation • der Ressortleiter Design <p>(2) Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Entwicklung von Ideen und Konzepten • die Initiierung und Verbesserung der Bindung an den WTTV • die fortlaufende Überprüfung und Aktualisierung des Außenauftritts des WTTV <p><u>Ausschuss für Kommunikation und Medien</u></p> <p><u>(1) Dem Ausschuss für Kommunikation und Medien gehören an:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>der Vorsitzende</u> • <u>drei Ressortleiter Content und Redaktion</u> • <u>der Ressortleiter Medienproduktion</u>

	<ul style="list-style-type: none"> • <u>der Ressortleiter Videos und Reels</u> • <u>der Ressortleiter Social Media und Community</u> • <u>der Ressortleiter Social Media und Community Management (Jugendvorstand)</u> <p><u>Die Bestellung des Vorsitzenden erfolgt gemäß § 24 durch das Präsidium.</u></p> <p><u>Die Wahl für den Aufgabenbereich Social Media und Community Management erfolgt beim Jugend-Verbandstag. Der Verbandstag nimmt die Wahl gemäß § 17 Abs. 1 zur Kenntnis.</u></p> <p><u>(2) Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>die strategische Steuerung und Weiterentwicklung der Öffentlichkeitsarbeit mit Fokus auf digitale Medien und deren Reichweite</u> • <u>die Planung, Erstellung und Auspielung zielgruppengerechter Inhalte für Social Media, Website und weitere Plattformen</u> • <u>die crossmediale Berichterstattung über Bundes-, Verbands- und ausgewählte Vereinsveranstaltungen sowie den gesamten Spielbetrieb</u> • <u>die Unterstützung und Qualifizierung der Kommunikationsarbeit auf Bezirks- und Vereinsebene</u>
<p>Alte Fassung (§ 37)</p>	<p>Neue Fassung (§ 37)</p>
<p>Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>(1) Dem Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Vizepräsident Verbandskommunikation als Vorsitzender • der Ressortleiter Erwachsenensport • der Ressortleiter Jugendsport • der Ressortleiter Sportentwicklung • der Ressortleiter Redaktionelles <p>(2) Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Zusammenarbeit mit lokalen Sportredaktionen bei Großveranstaltungen des Verbandes • die Berichterstattung über Bundes- und Verbandsveranstaltungen sowie sämtliche WTTV-Spielklassen • die Schulung von Pressemitarbeitern auf Bezirksebene <p>(3) Der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit und der jeweilige Vorstand Kommunikation der Bezirke treffen sich mindestens einmal jährlich zu einem Erfahrungs- und Meinungsaustausch.</p>	<p>Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>(1) Dem Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Vizepräsident Verbandskommunikation als Vorsitzender • der Ressortleiter Erwachsenensport • der Ressortleiter Jugendsport • der Ressortleiter Sportentwicklung • der Ressortleiter Redaktionelles <p>(2) Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Zusammenarbeit mit lokalen Sportredaktionen bei Großveranstaltungen des Verbandes • die Berichterstattung über Bundes- und Verbandsveranstaltungen sowie sämtliche WTTV-Spielklassen • die Schulung von Pressemitarbeitern auf Bezirksebene <p>(3) Der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit und der jeweilige Vorstand Kommunikation der Bezirke treffen sich mindestens einmal jährlich zu einem Erfahrungs- und Meinungsaustausch.</p>

Der Beschluss tritt sofort in Kraft. (Die bisherigen Paragraphen 38 bis 56 werden zu 37 bis 55.)

Begründung:

Die Anforderungen an Öffentlichkeitsarbeit haben sich überaus stark in Richtung digitaler und sozialer Medien entwickelt. Die bisher getrennten Strukturen und Ressorts sind dafür nur noch eingeschränkt geeignet. Durch die Zusammenlegung werden Kompetenzen gebündelt, Abstimmungen vereinfacht und die Kommunikation strategischer ausgerichtet. Dies stärkt Reichweite, Sichtbarkeit und die einheitliche Wahrnehmung des Verbandes.

Durch die Einbindung einer Vertretung des Jugendvorstands werden jugendrelevante Themen gezielt berücksichtigt und die Ansprache dieser Zielgruppe gestärkt. Die hauptamtliche Leitung sichert zudem Kontinuität und eine nachhaltige Weiterentwicklung der Kommunikationsarbeit.

gez. Helmut Diegel
Präsident

Duisburg, im April 2026

einstimmig angenommen (Zustimmung: 93; Gegenstimmen: 0; Enthaltungen: 0)

Antrag des Präsidiums an den Verbandstag 2026

Der Verbandstag möge zustimmen, § 19 der Satzung wie folgt zu ergänzen:

Alte Fassung (§ 19)	Neue Fassung (§ 19)
<p>Beirat</p> <p>(1) Der Beirat tritt einmal jährlich zusammen und berät über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die Entwicklung im Verband und sportpolitische Fragen.</p> <p>(2) Der Beirat ist auch zuständig für die Anzahl der Bezirke und deren Gebietsumfang.</p> <p>(3) Die Einberufung erfolgt in schriftlicher Form durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Präsidenten mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung.</p> <p>Einzuladen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Mitglieder des Präsidiums • der stellvertretende Vorsitzende des Jugendvorstandes • die Vorsitzenden der Bezirke oder jeweils ein Vertreter <p>Der Präsident darf Gäste einladen.</p> <p>...</p>	<p>Beirat</p> <p>(1) Der Beirat tritt einmal jährlich zusammen und berät über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die Entwicklung im Verband und sportpolitische Fragen.</p> <p style="color: red;"><u>Die Sitzung kann auch in hybrider Form (Anwesenheit vor Ort und/oder Online-Teilnahme) durchgeführt werden, sofern dem keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.</u></p> <p>(2) Der Beirat ist auch zuständig für die Anzahl der Bezirke und deren Gebietsumfang.</p> <p>(3) Die Einberufung erfolgt in schriftlicher Form durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Präsidenten mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung.</p> <p>Einzuladen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Mitglieder des Präsidiums • der stellvertretende Vorsitzende des Jugendvorstandes • die Vorsitzenden der Bezirke oder jeweils ein Vertreter <p style="color: red;"><u>Der Präsident darf den Teilnehmerkreis durch Gäste und zusätzliche Berater erweitern. Diese sind nicht stimmberechtigt bei Anträgen gemäß Absatz 2.</u></p> <p style="color: red;">Der Präsident darf Gäste einladen.</p> <p>...</p>

Der Beschluss tritt sofort in Kraft.

Begründung:

Die Zusatzregelung ermöglicht die Sitzung des Beirates auch dann, wenn „besondere Problemlagen“ wie Pandemien, Extremwetter usw. die persönliche Anwesenheit der Beiratsmitglieder verhindern könnten.

gez. Helmut Diegel
Präsident

Duisburg, im April 2026

einstimmig angenommen (Zustimmung: 93; Gegenstimmen: 0; Enthaltungen: 0)

Antrag des Präsidiums an den Verbandstag 2026

Der Verbandstag möge zustimmen, § 21 der Satzung wie folgt zu ergänzen:

Alte Fassung (§ 21)	Neue Fassung (§ 21)
<p>Präsidium</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Dem Präsidium gehören als stimmberechtigte Mitglieder an</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Präsident • der Vizepräsident Finanzen • der Vizepräsident Sportpolitik • der Vizepräsident Kommunikation • der Vizepräsident Sport • der Vizepräsident Sportentwicklung • der Vizepräsident Jugend <p>(3) ...</p>	<p>Präsidium</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Dem Präsidium gehören als stimmberechtigte Mitglieder an</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Präsident • der Vizepräsident Finanzen • der Vizepräsident Sportpolitik • der Vizepräsident Kommunikation • der Vizepräsident Sport • der Vizepräsident Sportentwicklung • der Vizepräsident Jugend • <u>der Vizepräsident für besondere Aufgaben</u> <p>(3) ...</p>

Der Beschluss tritt sofort in Kraft.

Begründung:

Die Aufgaben des Präsidiums sind umfangreich und nicht immer genau einem Mitglied zuzuordnen. Insofern ist es hilfreich, ein weiteres Mitglied zu haben, dessen Aufgabenbereich allgemein formuliert und deshalb vielseitig einsetzbar ist.

gez. Helmut Diegel
Präsident

Duisburg, im April 2026

einstimmig angenommen (Zustimmung: 92; Gegenstimmen: 0; Enthaltungen: 1)

Antrag des Präsidiums an den Verbandstag 2026

Der Verbandstag möge zustimmen, § 21 der Satzung wie folgt zu ergänzen:

Alte Fassung (§ 21) *	Neue Fassung (§ 21)
<p>Präsidium</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Dem Präsidium gehören als stimmberechtigte Mitglieder an</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Präsident • der Vizepräsident Finanzen • der Vizepräsident Sportpolitik • der Vizepräsident Kommunikation • der Vizepräsident Sport • der Vizepräsident Sportentwicklung • der Vizepräsident Jugend • der Vizepräsident für besondere Aufgaben <p>(3) ...</p> <p><i>* siehe Beschlussfassung zu Antrag Nr. 7</i></p>	<p>Präsidium</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Dem Präsidium gehören als stimmberechtigte Mitglieder an</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Präsident • der Vizepräsident Finanzen • der Vizepräsident Sportpolitik • der Vizepräsident Kommunikation • der Vizepräsident Sport • der Vizepräsident Sportentwicklung • der Vizepräsident Jugend • der Vizepräsident für besondere Aufgaben • <u>der Geschäftsführer</u> <p>(3) ...</p>

Der Beschluss tritt sofort in Kraft.

Begründung:

Die hauptamtliche Führungskraft des WTTV muss an den Entscheidungsprozessen im Präsidium beteiligt werden.

gez. Helmut Diegel
Präsident

Duisburg, im April 2026

einstimmig angenommen (Zustimmung: 93; Gegenstimmen: 0; Enthaltungen: 0)

Antrag des Präsidiums an den Verbandstag 2026

Der Verbandstag möge zustimmen, die §§ 16, 19 und 22 der Satzung wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (§ 16)	Neue Fassung (§ 16)
<p>Verbandstag</p> <p>...</p> <p>(2) Die Einberufung erfolgt in schriftlicher Form durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Präsidenten, mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung. Der Termin für den Verbandstag wird mindestens drei Monate vorher bekanntgegeben.</p> <p>...</p>	<p>Verbandstag</p> <p>...</p> <p>(2) Die Einberufung erfolgt in schriftlicher Form <u>Textform</u> durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden <u>Präsidenten zwei Vizepräsidenten nach Maßgabe von § 22 Abs. 1</u>, mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung. Der Termin für den Verbandstag wird mindestens drei Monate vorher bekanntgegeben.</p> <p>...</p>
Alte Fassung (§ 19)	Neue Fassung (§ 19)
<p>Beirat</p> <p>...</p> <p>(3) Die Einberufung erfolgt in schriftlicher Form durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Präsidenten mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung.</p> <p>...</p>	<p>Beirat</p> <p>...</p> <p>(3) Die Einberufung erfolgt in schriftlicher Form <u>Textform</u> durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden <u>Präsidenten zwei Vizepräsidenten nach Maßgabe von § 22 Abs. 1</u>, mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung.</p> <p>...</p>
Alte Fassung (§ 22)	Neue Fassung (§ 22)
<p>Vertretung des Verbandes</p> <p>(1) Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident Finanzen, der Vizepräsident Sportpolitik und der Vizepräsident Kommunikation. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident, vertreten den WTTV gemeinsam.</p> <p>...</p>	<p>Vertretung des Verbandes</p> <p>(1) Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident Finanzen, der Vizepräsident Sportpolitik und der Vizepräsident Kommunikation. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident, vertreten den WTTV gemeinsam. Der Präsident ist grundsätzlich allein vertretungsberechtigt, im Fall einer erforderlichen Vertretung zwei Vizepräsidenten gemeinsam, soweit sie dem Vorstand gemäß § 26 BGB angehören.</p> <p>...</p>

Der Beschluss tritt sofort in Kraft.

Begründung:

Bis zum Jahr 2022 waren der Präsident und der stellvertretende Präsident jeweils allein zeichnungsberechtigt. Zumindest für den Präsidenten kehren wir zu dieser Regelung zurück, die ggf. erforderliche Vertretung soll gemeinschaftlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB ausgeübt werden.

Die Regelung für den Präsidenten orientiert sich an dessen umfangreichen und wegweisenden Aufgaben gemäß § 25 der Satzung. Eine Vertretungsregelung mit Satzungsrang gab es in den letzten vier Jahren nicht, ist aber zwingend erforderlich, um die Handlungsfähigkeit des Verbands jederzeit zu gewährleisten.

gez. Helmut Diegel
Präsident

Duisburg, im April 2026

einstimmig angenommen (Zustimmung: 93; Gegenstimmen: 0; Enthaltungen: 0)

Antrag des Präsidiums an den Verbandstag 2026

Der Verbandstag möge zustimmen, § 24 der Satzung wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (§ 24)	Neue Fassung (§ 24)
<p>Aufgaben des Präsidiums</p> <p>(1) Das Präsidium ist insbesondere zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... • die Genehmigung der Geschäftsordnungen der Gremien gemäß § 15 (mit Ausnahme des Jugendvorstandes, des Ausschusses für Kinder- und Jugendarbeit und des Ausschusses für Jugendsport) • ... 	<p>Aufgaben des Präsidiums</p> <p>(1) Das Präsidium ist insbesondere zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... • die Genehmigung der Geschäftsordnungen der Gremien gemäß § 15 Abs. 3 (mit Ausnahme des Jugendvorstandes, des Ausschusses für Kinder- und Jugendarbeit und des Ausschusses für Jugendsport) • ...

Der Beschluss tritt sofort in Kraft.

Begründung:

Mit dem Hinweis auf § 15 Abs. 3 beschränken wir die Kontrolle der Geschäftsordnungen auf die Exekutivorgane. Unabhängig der Frage, ob Geschäftsordnungen für die Verbandsgerichtsbarkeit (aufgeführt in § 15 Abs. 4) überhaupt erforderlich sind, erscheint eine Kontrolle durch das Präsidium nicht geboten.

gez. Helmut Diegel
Präsident

Duisburg, im April 2026

einstimmig angenommen (Zustimmung: 93; Gegenstimmen: 0; Enthaltungen: 0)

Antrag des Präsidiums an den Verbandstag 2026

Der Verbandstag möge zustimmen, die §§ 25, 40 und 41 der Satzung, die §§ 2, 6, 7, 39 und 40 sowie die Schlussbestimmung der Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) wie folgt zu streichen bzw. zu ändern:

Alte Fassung (Satzung § 25)	Neue Fassung (Satzung § 25)
<p>Präsident</p> <p>(1) Der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... • übt das Gnadenrecht nach § 53 der Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) aus <p>(2) ...</p> <p>Er kann gemäß § 8 RuVO Sperren aussprechen und das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte sowie der Verbandsangehörigkeit anordnen.</p>	<p>Präsident</p> <p>(1) Der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... • übt das Gnadenrecht nach § 53 <u>52</u> der Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) aus <p>(2) ...</p> <p>Er kann gemäß § 8 <u>7</u> RuVO Sperren aussprechen und das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte sowie der Verbandsangehörigkeit anordnen.</p>
Alte Fassung (Satzung § 40)	Neue Fassung (Satzung § 40)
<p>Sanktionen der Organe der Gerichtsbarkeit</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Als Strafen sind zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gegen Mitglieder: <ol style="list-style-type: none"> a) Verwarnung b) Geldstrafe bis zu 500 € c) Mannschaftssperre bis zu sechs Monaten d) Vereinssperre bis zu sechs Monaten e) Einstufung in eine tiefere Spielklasse für die nächste Spielzeit f) Ausschluss gemäß § 9 2. gegen Verbandsangehörige: <ol style="list-style-type: none"> a) Verwarnung b) Geldstrafe bis zu 150 € c) Sperre bis zu 12 Monaten d) dauernde oder zeitweilige Aberkennung der Fähigkeit, <ul style="list-style-type: none"> - ein Amt im Verband zu bekleiden - als Delegierter tätig zu sein e) Ausschluss, ggf. auf Zeit gemäß § 9 f) Aberkennung von Lizenzen und Zertifikaten <p>(3) Strafen gemäß Nr. 1 b) bis e) und Nr. 2 b) bis d) können nebeneinander verhängt werden.</p> <p>(4) Sperren für den Einzelspielbetrieb gelten bundesweit. Eine davon abweichende Regelung ist zulässig.</p>	<p>Sanktionen der Organe der Gerichtsbarkeit</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Als Strafen sind zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gegen Mitglieder: <ol style="list-style-type: none"> a) Verwarnung b) Geldstrafe bis zu 500€ <u>1000 €</u> c) Mannschaftssperre bis zu sechs <u>zwölf</u> Monaten d) Vereinssperre bis zu sechs <u>zwölf</u> Monaten e) Einstufung einer oder mehrerer Mannschaften <u>einer oder mehrerer Mannschaften</u> in eine tiefere Spielklasse für die nächste Spielzeit f) Ausschluss gemäß § 9 2. gegen Verbandsangehörige: <ol style="list-style-type: none"> a) Verwarnung b) Geldstrafe bis zu 150€ <u>500 €</u> c) Sperre bis zu 12 Monaten <u>fünf Jahren</u> d) dauernde oder zeitweilige Aberkennung der Fähigkeit, <ul style="list-style-type: none"> - ein Amt im Verband zu bekleiden - als Delegierter tätig zu sein e) Ausschluss, ggf. auf Zeit gemäß § 9 f) Aberkennung von Lizenzen und Zertifikaten <p>(3) Strafen gemäß Nr. 1 b) bis e) und Nr. 2 b) bis d) können nebeneinander verhängt werden.</p> <p>(4) Sperren für den Einzelspielbetrieb gelten bundesweit. Eine davon abweichende Regelung ist zulässig.</p>

Alte Fassung (Satzung § 41)	Neue Fassung (Satzung § 41)
Sonderrechte Der Präsident und die Bezirksvorsitzenden, im Verhinderungsfalle ihre jeweiligen Vertreter, können die Befolgung ihrer rechtmäßigen Anordnungen durch Verwarnung und Ordnungsstrafen erzwingen, die auf Bezirksebene höchstens 100 € und auf Verbandsebene höchstens 200 € betragen.	Sonderrechte Der Präsident und die Bezirksvorsitzenden, im Verhinderungsfalle ihre jeweiligen Vertreter, können die Befolgung ihrer rechtmäßigen Anordnungen durch Verwarnung und Ordnungsstrafen erzwingen, die auf Bezirksebene höchstens 100 <u>200</u> € und auf Verbandsebene höchstens 200 <u>500</u> € betragen.
Alte Fassung (RuVO § 2)	Neue Fassung (RuVO § 2)
Anruf von staatlichen Gerichten Die Anrufung eines staatlichen Gerichts ist – nach Ausschöpfung der nach der Sportgerichtsbarkeit zustehenden Rechtsmittel – nach Ablauf von drei Monaten nach Zugang der letztinstanzlichen Entscheidung ausgeschlossen.	Die Anrufung eines staatlichen Gerichts ist – nach Ausschöpfung der nach der Sportgerichtsbarkeit zustehenden Rechtsmittel – nach Ablauf von drei Monaten nach Zugang der letztinstanzlichen Entscheidung ausgeschlossen.
Alte Fassung (RuVO § 6)	Neue Fassung (RuVO § 6)
Kontrollausschuss (1) Der Kontrollausschuss ist zuständig für die Einleitung von Disziplinarverfahren bei groben Unsportlichkeiten und weiteren Verstößen gemäß § 39. ...	Kontrollausschuss (1) Der Kontrollausschuss ist zuständig für die Einleitung von Disziplinarverfahren bei groben Unsportlichkeiten und weiteren Verstößen gemäß § 39. ...
Alte Fassung (RuVO § 7)	Neue Fassung (RuVO § 7)
Ordnungsmittel durch Vorsitzende Der Präsident und die Bezirksvorsitzenden, im Verhinderungsfalle ihre jeweiligen Vertreter, können die Befolgung ihrer rechtmäßigen Anordnungen durch Verwarnung und Ordnungsstrafen erzwingen, die auf Bezirksebene höchstens 100 € und auf Verbandsebene höchstens 200 € betragen.	Der Präsident und die Bezirksvorsitzenden, im Verhinderungsfalle ihre jeweiligen Vertreter, können die Befolgung ihrer rechtmäßigen Anordnungen durch Verwarnung und Ordnungsstrafen erzwingen, die auf Bezirksebene höchstens 100 € und auf Verbandsebene höchstens 200 € betragen.
Alte Fassung (RuVO § 39)	Neue Fassung (RuVO § 39)
Grundlagen der Bestrafung Bei schuldhaften (vorsätzlichen oder fahrlässigen) Verstößen gegen die Satzung nebst Anlagen des Verbandes oder der ihm übergeordneten Sportorganisationen oder gegen verbindliche Anordnungen dieser Stellen können die Spruchausschüsse und das Verbandsgericht in jedem Verfahren Strafen verhängen.	Bei schuldhaften (vorsätzlichen oder fahrlässigen) Verstößen gegen die Satzung nebst Anlagen des Verbandes oder der ihm übergeordneten Sportorganisationen oder gegen verbindliche Anordnungen dieser Stellen können die Spruchausschüsse und das Verbandsgericht in jedem Verfahren Strafen verhängen.
Alte Fassung (RuVO § 40)	Neue Fassung (RuVO § 40)
Art der Strafen (1) Als Strafen sind zulässig: 1. gegen Mitglieder a) Verwarnung b) Geldstrafe bis zu 500 € c) Mannschaftssperre bis zu sechs Monaten d) Vereinssperre bis zu sechs Monaten e) Einstufung in eine tiefere Spielklasse für die nächste Spielzeit	(1) Als Strafen sind zulässig: Die Art und Höhe der Strafen regelt § 40 der Satzung. 1. gegen Mitglieder: a) Verwarnung b) Geldstrafe bis zu 500 € c) Mannschaftssperre bis zu sechs Monaten d) Vereinssperre bis zu sechs Monaten e) Einstufung in eine tiefere Spielklasse für die nächste Spielzeit

<p>f) Ausschluss gemäß § 9 der Satzung des WTTV</p> <p>2. gegen Verbandsangehörige</p> <p>a) Verwarnung</p> <p>b) Geldstrafe bis zu 150 €</p> <p>c) Sperre bis zu 12 Monaten</p> <p>d) dauernde oder zeitweilige Aberkennung der Fähigkeit - ein Amt im Verband zu bekleiden - als Delegierter tätig zu sein</p> <p>e) Ausschluss, ggf. auf Zeit gemäß § 9 der Satzung des WTTV</p> <p>f) Aberkennung von Lizenzen und Zertifikaten</p> <p>(2) Strafen gemäß Nr. 1 b) bis e) und Nr. 2 b) bis d) können nebeneinander verhängt werden.</p> <p>(3) Sperrern für den Einzelspielbetrieb gelten bundesweit. Eine davon abweichende Regelung ist zulässig.</p>	<p>f) Ausschluss gemäß § 9 der Satzung des WTTV</p> <p>2. gegen Verbandsangehörige:</p> <p>a) Verwarnung</p> <p>b) Geldstrafe bis zu 150 €</p> <p>c) Sperre bis zu 12 Monaten</p> <p>d) dauernde oder zeitweilige Aberkennung der Fähigkeit, - ein Amt im Verband zu bekleiden - als Delegierter tätig zu sein</p> <p>e) Ausschluss, ggf. auf Zeit gemäß § 9 der Satzung des WTTV</p> <p>f) Aberkennung von Lizenzen und Zertifikaten</p> <p>(2) Strafen gemäß Nr. 1 b) bis e) und Nr. 2 b) bis d) können nebeneinander verhängt werden.</p> <p>(3) Sperrern für den Einzelspielbetrieb gelten bundesweit. Eine davon abweichende Regelung ist zulässig.</p>
Alte Fassung (RuVO Schlussbestimmung)	Neue Fassung (RuVO Schlussbestimmung)
Die Rechts- und Verfahrensordnung wurde auf dem Verbandstag in Duisburg am 21. Juni 2009 verabschiedet (Datum der letzten Änderung: 18.5.2025).	Die Rechts- und Verfahrensordnung wurde auf dem Verbandstag in Duisburg am 21. Juni 2009 verabschiedet (Datum der letzten Änderung: 18.5.2025 21.6.2026).

Der Beschluss tritt sofort in Kraft. (Die Streichung der genannten Vorschriften in der RuVO führt zur Neunummerierung aller verbleibenden Paragraphen sowie zur Anpassung zahlreicher Querverweise.)

Begründung:

Die Dopplung von Vorschriften nützt niemandem, schafft aber erhebliche Probleme durch die notwendige Pflege an mehr als einer Stelle. Besonders gravierend ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass Beschlüsse zur Satzung einer anderen Mehrheit bedürfen als solche zur RuVO. Dieses Problem vermeiden wir künftig dadurch, dass Strafbestimmungen ausschließlich zur Satzung gehören.

Der Strafenkatalog ist übrigens seit Jahrzehnten unverändert und wird bei dieser Gelegenheit „angepasst“.

gez. Helmut Diegel
Präsident

Duisburg, im April 2026

einstimmig angenommen (Zustimmung: 93; Gegenstimmen: 0; Enthaltungen: 0)

Antrag des Präsidiums an den Verbandstag 2026

Der Verbandstag möge zustimmen, § 28 der Satzung wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (§ 28)	Neue Fassung (§ 28)
<p>Ausschuss für Erwachsenensport</p> <p>(1) Dem Ausschuss für Erwachsenensport gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Vorsitzende • der Ressortleiter Einzelsport • der Ressortleiter Mannschaftssport • der Ressortleiter Organisation • der Ressortleiter Turniere und Turnierserie • der Cheftrainer oder einer der Verbands-trainer <p>...</p>	<p>Ausschuss für Erwachsenensport</p> <p>(1) Dem Ausschuss für Erwachsenensport gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Vorsitzende • der Ressortleiter Einzelsport • der Ressortleiter Mannschaftssport • der Ressortleiter Organisation • der Ressortleiter Turniere und Turnierserien • <u>der Ressortleiter für besondere Aufgaben</u> • der Cheftrainer oder einer der Verbands-trainer <p>...</p>

Der Beschluss tritt sofort in Kraft.

Begründung:

Mit dem **andro** WTTV-Jugend-Cup veranstalten wir schon seit einigen Jahren eine zusätzliche Turnierserie. Insofern sollten wir auch den Plural verwenden.

Der neue Ressortleiter soll die anderen Mitglieder des Ausschusses bei Bedarf (z. B. bei Einzelmeisterschaften im WTTV/DTTB oder im Pokalspielbetrieb) unterstützen.

gez. Helmut Diegel
Präsident

Duisburg, im April 2026

einstimmig angenommen (Zustimmung: 93; Gegenstimmen: 0; Enthaltungen: 0)

Antrag des Präsidiums an den Verbandstag 2026

Der Verbandstag möge zustimmen, § 47 der Satzung sowie die §§ 3, 4 und 9 der Mustersatzung für Bezirke wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (Satzung § 47)	Neue Fassung (Satzung § 47)
<p>Organe der Bezirke</p> <p>(1) Die Bezirke gemäß § 1 Abs. 2 haben eigene Organe. Diese sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Bezirkstag • der Bezirksvorstand • die Bezirksausschüsse <p>(2) Der Vorstand besteht aus maximal acht Personen. Ihm gehören an</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Vorsitzende • der stellvertretende Vorsitzende • der Vorstand Finanzen • der Vorstand Sport • der Vorstand Sportentwicklung • der Vorstand Kommunikation • der Vorsitzende des Jugendvorstandes <p>Die vorstehende Liste darf um einen Vorstand für besondere Aufgaben erweitert werden.</p>	<p>Organe der Bezirke</p> <p>(1) Die Bezirke gemäß § 1 Abs. 2 haben eigene Organe. Diese sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Bezirkstag • der Bezirksvorstand • die Bezirksausschüsse • <u>der Bezirksjugendvorstand</u> • <u>der Bezirksjugendtag</u> <p>(2) Der Vorstand besteht aus maximal acht Personen. Ihm gehören an</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Vorsitzende • der stellvertretende Vorsitzende • der Vorstand Finanzen • der Vorstand Sport • der Vorstand Sportentwicklung • der Vorstand Kommunikation • der <u>Vorstand Jugend als Vorsitzender</u> des Jugendvorstandes <p>Die vorstehende Liste darf um einen Vorstand für besondere Aufgaben erweitert werden.</p>
Alte Fassung (Mustersatzung für Bezirke § 3)	Neue Fassung (Mustersatzung für Bezirke § 3)
<p>Bezirkstag</p> <p>...</p> <p>5. Der Bezirkstag entlastet und wählt die Mitglieder der Bezirksorgane gemäß § 2 Abs. 1b, 1c und 2 (mit Ausnahme des Bezirksjugendvorstandes). Er wählt die Delegierten zum Verbandstag sowie <u>zwei</u> Kassenprüfer und deren Vertreter. Er beschließt Änderungen der Satzung (vorbehaltlich der Genehmigung des Präsidiums des WTTV) und ihrer Anlagen (mit Ausnahme der Jugendordnung).</p> <p>...</p>	<p>Bezirkstag</p> <p>...</p> <p>5. Der Bezirkstag entlastet und wählt die Mitglieder der Bezirksorgane gemäß § 2 Abs. 1b, 1c und 2 (mit Ausnahme des Bezirksjugendvorstandes). Er wählt die Delegierten zum Verbandstag sowie <u>zwei</u> Kassenprüfer und deren Vertreter. Er beschließt Änderungen der Satzung (vorbehaltlich der Genehmigung des Präsidiums des WTTV) und ihrer Anlagen (mit Ausnahme der Jugendordnung). <u>Er nimmt den Bericht der Kassenprüfer entgegen und beschließt über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres und den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres.</u></p> <p>...</p>

Alte Fassung (Mustersatzung für Bezirke § 4)	Neue Fassung (Mustersatzung für Bezirke § 4)
<p>Bezirksvorstand</p> <p>1. Dem Bezirksvorstand gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Vorsitzende • der stellvertretende Vorsitzende • der Vorstand Finanzen • der Vorstand Sport • der Vorstand Sportentwicklung • der Vorstand Kommunikation • der Vorstand Jugend • <u>der Vorstand für besondere Aufgaben</u> <p>...</p> <p>4. Der Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes vertritt die Bezirksjugend gemäß der Jugendordnung des Bezirks. Näheres regelt diese Jugendordnung.</p>	<p>Bezirksvorstand</p> <p>1. Dem Bezirksvorstand gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Vorsitzende • der stellvertretende Vorsitzende • der Vorstand Finanzen • der Vorstand Sport • der Vorstand Sportentwicklung • der Vorstand Kommunikation • der Vorstand Jugend <u>als Vorsitzender des Jugendvorstandes</u> • <u>der Vorstand für besondere Aufgaben</u> <p>...</p> <p>4. Der <u>Vorstand Jugend als Vorsitzender</u> des Bezirksjugendvorstandes vertritt die Bezirksjugend gemäß der Jugendordnung des Bezirks. Näheres regelt diese Jugendordnung.</p>
Alte Fassung (Mustersatzung für Bezirke § 9)	Neue Fassung (Mustersatzung für Bezirke § 9)
<p>Bezirksjugend</p> <p>3. Der Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes – im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes – vertritt die Bezirksjugend im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten. Er wird beim Bezirksjugendtag gewählt und ist stimmberechtigtes Mitglied des Bezirksvorstandes.</p>	<p>Bezirksjugend</p> <p>3. Der Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes – im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes – vertritt die Bezirksjugend im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten. Er wird beim Bezirksjugendtag gewählt und ist <u>als Vorstand Jugend</u> stimmberechtigtes Mitglied des Bezirksvorstandes.</p>

Der Beschluss tritt sofort in Kraft.

Begründung:

Synchronisierung der Begrifflichkeiten in unseren Ordnungen ...

gez. Helmut Diegel
Präsident

Duisburg, im April 2026

einstimmig angenommen (Zustimmung: 93; Gegenstimmen: 0; Enthaltungen: 0)

Antrag des Präsidiums an den Verbandstag 2026

Der Verbandstag möge zustimmen, die §§ 24 und 47 der Satzung, die §§ 2 bis 5 und 7 der Mustersatzung für Bezirke sowie den Punkt 3.2 der Ehrenordnung und den Punkt A 5.1 der Durchführungsbestimmungen des WTTV zur WO wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (Satzung § 24)	Neue Fassung (Satzung § 24)
<p>Aufgaben des Präsidiums</p> <p>(2) Der Vizepräsident Sportpolitik und die stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirke treffen sich mindestens einmal jährlich zu einem Erfahrungs- und Meinungsaustausch.</p> <p>...</p>	<p>Aufgaben des Präsidiums</p> <p>(2) Der Vizepräsident Sportpolitik und die stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirke treffen sich mindestens einmal jährlich zu einem Erfahrungs- und Meinungsaustausch.</p> <p>...</p>
Alte Fassung (Satzung § 47)	Neue Fassung (Satzung § 47)
<p>Organe der Bezirke</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Der Vorstand besteht aus maximal acht Personen. Ihm gehören an</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Vorsitzende • der stellvertretende Vorsitzende • der Vorstand Finanzen • der Vorstand Sport • der Vorstand Sportentwicklung • der Vorstand Kommunikation • der <u>Vorstand Jugend als Vorsitzender</u> des Jugendvorstandes * <p style="color: red; font-size: small;">* siehe Beschlussfassung zu Antrag Nr. 13</p> <p>Die vorstehende Liste darf um einen Vorstand für besondere Aufgaben erweitert werden.</p> <p>(3) Dem Ausschuss für sportpolitische Kontakte gehören an</p> <ul style="list-style-type: none"> • der stellvertretende Vorsitzende als Vorsitzender • je ein Ressortleiter pro Kreis oder kreisfreie Stadt des Bezirksgebietes <p>Der Ausschuss ist zuständig für die sportpolitischen Kontakte zu den Kreis- und Stadtsportbünden.</p> <p>(4) Dem Ausschuss für Sport gehören an:</p> <p>...</p> <p>(5) Dem Ausschuss für Sportentwicklung gehören an</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... <p>Die vorstehende Liste darf um einen Ressortleiter für besondere Aufgaben erweitert werden.</p>	<p>Organe der Bezirke</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Der Vorstand besteht aus maximal <u>acht sieben</u> Personen. Ihm gehören an</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Vorsitzende • der stellvertretende Vorsitzende • der Vorstand Finanzen • der Vorstand Sport • der Vorstand Sportentwicklung • der Vorstand Kommunikation • der Vorstand Jugend als Vorsitzender des Jugendvorstandes <p>Die vorstehende Liste darf um einen Vorstand für besondere Aufgaben erweitert werden.</p> <p style="color: red; font-size: small;"><u>Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte einen Vertreter für den Vorsitzenden.</u></p> <p>(3) Dem Ausschuss für sportpolitische Kontakte gehören an</p> <ul style="list-style-type: none"> • der stellvertretende Vorsitzende als Vorsitzender • je ein Ressortleiter pro Kreis oder kreisfreie Stadt des Bezirksgebietes <p style="color: red; font-size: small;">Der Ausschuss ist zuständig für die sportpolitischen Kontakte zu den Kreis- und Stadtsportbünden.</p> <p>(3) Dem Ausschuss für Sport gehören an:</p> <p>...</p> <p>(4) Dem Ausschuss für Sportentwicklung gehören an</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... <p>Die vorstehende Liste darf um <u>Beauftragte für sportpolitische Kontakte und</u> einen Ressortleiter für besondere Aufgaben erweitert werden. <u>Die Beauftragten für sportpolitische Kontakte werden vom Vorstand eingesetzt.</u></p>

Alte Fassung (Mustersatzung für Bezirke § 2)	Neue Fassung (Mustersatzung für Bezirke § 2)
<p>Organe des Bezirks</p> <p>1. Organe des Bezirks sind:</p> <p>a) ...</p> <p>b) Exekutivorgane</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... • der Ausschuss für sportpolitische Kontakte • ... <p>c) ...</p>	<p>Organe des Bezirks</p> <p>1. Organe des Bezirks sind:</p> <p>a) ...</p> <p>b) Exekutivorgane</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... • der Ausschuss für sportpolitische Kontakte • ... <p>c) ...</p>
Alte Fassung (Mustersatzung für Bezirke § 3) *	Neue Fassung (Mustersatzung für Bezirke § 3)
<p>Bezirkstag</p> <p>...</p> <p>5. Der Bezirkstag entlastet und wählt die Mitglieder der Bezirksorgane gemäß § 2 Abs. 1b, 1c und 2 (mit Ausnahme des Bezirksjugendvorstandes). Er wählt die Delegierten zum Verbandstag sowie <u>zwei</u> Kassenprüfer und deren Vertreter. Er beschließt Änderungen der Satzung (vorbehaltlich der Genehmigung des Präsidiums des WTTV) und ihrer Anlagen (mit Ausnahme der Jugendordnung). <u>Er nimmt den Bericht der Kassenprüfer entgegen und beschließt über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres und den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres.</u></p> <p>...</p> <p><i>* siehe Beschlussfassung zu Antrag Nr. 13</i></p>	<p>Bezirkstag</p> <p>...</p> <p>5. Der Bezirkstag entlastet und wählt die Mitglieder der Bezirksorgane gemäß § 2 Abs. 1b, 1c und 2 (mit Ausnahme des Bezirksjugendvorstandes <u>und der Beauftragten für sportpolitische Kontakte</u>). Er wählt die Delegierten zum Verbandstag sowie <u>zwei</u> Kassenprüfer und deren Vertreter. Er beschließt Änderungen der Satzung (vorbehaltlich der Genehmigung des Präsidiums des WTTV) und ihrer Anlagen (mit Ausnahme der Jugendordnung). Er nimmt den Bericht der Kassenprüfer entgegen und beschließt über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres und den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres.</p> <p>...</p>
Alte Fassung (Mustersatzung für Bezirke § 4)	Neue Fassung (Mustersatzung für Bezirke § 4)
<p>Bezirksvorstand</p> <p>1. Dem Bezirksvorstand gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... <p>...</p>	<p>Bezirksvorstand</p> <p>1. Dem Bezirksvorstand gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... <p><u>Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte einen Vertreter für den Vorsitzenden.</u></p> <p>...</p>
Alte Fassung (Mustersatzung für Bezirke § 5)	Neue Fassung (Mustersatzung für Bezirke § 5)
<p>Ausschuss für sportpolitische Kontakte</p> <p>1. Der stellvertretende Vorsitzende des Bezirks ist Vorsitzender dieses Ausschusses.</p> <p>2. Dem Ausschuss gehört außerdem je ein Ressortleiter pro Kreis oder kreisfreie Stadt des Bezirksgebietes an.</p> <p>3. Der Ausschuss ist zuständig für die sportpolitischen Kontakte zu den Kreis- und Stadtsportbünden.</p>	<p>Ausschuss für sportpolitische Kontakte</p> <p>1. Der stellvertretende Vorsitzende des Bezirks ist Vorsitzender dieses Ausschusses.</p> <p>2. Dem Ausschuss gehört außerdem je ein Ressortleiter pro Kreis oder kreisfreie Stadt des Bezirksgebietes an.</p> <p>3. Der Ausschuss ist zuständig für die sportpolitischen Kontakte zu den Kreis- und Stadtsportbünden.</p> <p><i>Die §§ 6 bis 11 werden zu §§ 5 bis 10.</i></p>

Alte Fassung (Mustersatzung für Bezirke § 7)	Neue Fassung (Mustersatzung für Bezirke § 6)
Ausschuss für Sportentwicklung ... 2. Dem Ausschuss gehören außerdem an: <ul style="list-style-type: none"> • ... • <u>der Ressortleiter für besondere Aufgaben</u> ...	Ausschuss für Sportentwicklung ... 2. Dem Ausschuss gehören außerdem an: <ul style="list-style-type: none"> • ... • <u>der Ressortleiter für besondere Aufgaben</u> • <u>die Beauftragten für sportpolitische Kontakte</u> <u>Die Beauftragten für sportpolitische Kontakte werden vom Vorstand eingesetzt.</u> ...
Alte Fassung (Ehrenordnung Punkt 3.2)	Neue Fassung (Ehrenordnung Punkt 3.2)
Kreis der zu Ehrenden ... 3.2.2 Gruppe 2 (Bezirke) <ul style="list-style-type: none"> • Vorstands- und Ausschussmitglieder gemäß § 47 Abs. 2 bis 5 der Satzung des WTTV •	Kreis der zu Ehrenden ... 3.2.2 Gruppe 2 (Bezirke) <ul style="list-style-type: none"> • Vorstands- und Ausschussmitglieder gemäß § 47 Abs. 2 bis <u>4</u> der Satzung des WTTV (<u>ohne Beauftragte für sportpolitische Kontakte</u>) •
Alte Fassung (Ehrenordnung Schlussbestimmung)	Neue Fassung (Ehrenordnung Schlussbestimmung)
Diese Ehrenordnung wurde zuletzt durch Beschluss des Verbandstages am 18.5.2025 geändert.	Diese Ehrenordnung wurde zuletzt durch Beschluss des Verbandstages am 18.5.2025 <u>21.6.2026</u> geändert.
Alte Fassung (WO F 2.5.1)	Neue Fassung (WO F 2.5.1)
... Wenn seitens des Vereins kein SR namentlich benannt werden kann, darf die Meldung ersatzweise über die nachfolgende Liste der Amtsträger erfolgen. <ul style="list-style-type: none"> • ... • Vorstands- oder Ausschussmitglieder des Bezirks gemäß § 47 Abs. 2 bis 5 der Satzung des WTTV Wenn seitens des Vereins kein SR namentlich benannt werden kann, darf die Meldung ersatzweise über die nachfolgende Liste der Amtsträger erfolgen. <ul style="list-style-type: none"> • ... • Vorstands- oder Ausschussmitglieder des Bezirks gemäß § 47 Abs. 2 bis <u>4</u> der Satzung des WTTV (<u>ohne Beauftragte für sportpolitische Kontakte</u>) ...

Der Beschluss tritt sofort in Kraft.

Begründung:

Auch wenn es auf den ersten Blick anders aussieht: Wir betreiben mit diesem Antrag keine Abkehr von den bisherigen Zielen der Sportpolitik, sondern stellen uns inhaltlich und personell neu auf. Die letzten Jahre haben gezeigt, dass für die anstehenden Aufgaben in diesem anspruchsvollen Bereich keine auch nur annähernd hinreichende Menge an Mitarbeitern zur Verfügung steht. Außerdem ist es allem Anschein nach so, dass der Nutzen aus einer Zusammenarbeit mit den Stadt- und Kreissportbünden längst nicht so groß ist wie ursprünglich erhofft.

Wichtig auf jeden Fall: Alle bisherigen Aktivitäten in der Sportpolitik können uneingeschränkt fortgeführt werden.

gez. Helmut Diegel
Präsident

Duisburg, im April 2026

mehrheitlich angenommen (Zustimmung: 84; Gegenstimmen: 1; Enthaltungen: 8)

Antrag des Präsidiums an den Verbandstag 2026

Der Verbandstag möge zustimmen, § 56 der Satzung wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (§ 56)	Neue Fassung (§ 56)
<p>In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Diese Satzung wurde beim außerordentlichen Verbandstag am 21.11.2010 beschlossen und bei den Verbandstagen am 10.7.2011, 16.6.2013, 14.6.2015, 25.6.2017, 16.6.2019, 22.8.2021, 22.5.2022, 13.8.2023, 23.6.2024 und 18.5.2025 geändert. Die letzte Änderung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.</p>	<p>In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Diese Satzung wurde beim außerordentlichen Verbandstag am 21.11.2010 beschlossen und bei den Verbandstagen am 10.7.2011, 16.6.2013, 14.6.2015, 25.6.2017, 16.6.2019, 22.8.2021, 22.5.2022, 13.8.2023, 23.6.2024, und 18.5.2025 <u>und 21.6.2026</u> geändert. Die letzte Änderung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.</p>

Der Beschluss tritt sofort in Kraft.

Begründung:

Erforderliche Anpassung auf Grund der Beschlüsse zu den Anträgen Nr. 3 bis 14.

gez. Helmut Diegel
Präsident

Duisburg, im April 2026

einstimmig angenommen (Zustimmung: 93; Gegenstimmen: 0; Enthaltungen: 0)

Antrag des Verbandsgerichts an den Verbandstag 2026

Der Verbandstag möge zustimmen, § 4 Abs. 3 und 4 sowie die Schlussbestimmung der Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (RuVO § 4)	Neue Fassung (RuVO § 4)
<p>(3) Es bestehen zwei Verbandsspruchausschüsse:</p> <p>1. Zuständigkeit des Spruchausschusses Ost:</p> <p>...</p> <p>h) Verbandsliga 1 bis 3 Jugend</p> <p>...</p> <p>2. Zuständigkeit des Spruchausschusses West:</p> <p>...</p> <p>h) Verbandsliga 4 bis 6 Jugend</p> <p>...</p> <p>(4) Das Verbandsgericht ist zuständig für</p> <p>1. Berufungen gegen erstinstanzliche Entscheidungen der Verbandsspruchsausschüsse (§ 45)</p> <p>2. Revisionen gegen zweitinstanzliche Entscheidungen der Verbandsspruchsausschüsse (§ 49)</p> <p>3. für die Bestätigung von Sperrern (§ 51 Abs. 1), die über das Verbandsgebiet hinaus wirken oder die für eine Dauer von mehr als einem Jahr angeordnet worden sind</p> <p>4. das Beschwerdeverfahren gemäß § 52a Abs. 3 Satz 3</p>	<p>(3) Es bestehen zwei Verbandsspruchausschüsse:</p> <p>1. Zuständigkeit des Spruchausschusses Ost:</p> <p>...</p> <p>h) Verbandsliga 1 bis-3 <u>und 2</u> Jugend</p> <p>...</p> <p>2. Zuständigkeit des Spruchausschusses West:</p> <p>...</p> <p>h) Verbandsliga <u>3 und 4</u> bis-6 Jugend</p> <p>...</p> <p>(4) Das Verbandsgericht ist zuständig für</p> <p>1. Berufungen gegen erstinstanzliche Entscheidungen der Verbandsspruchsausschüsse (§ 45)</p> <p>2. Revisionen gegen zweitinstanzliche Entscheidungen der Verbandsspruchsausschüsse (§ 49)</p> <p>3. für die Bestätigung von Sperrern (§ 51 Abs. 1), die über das Verbandsgebiet hinaus wirken oder die für eine Dauer von mehr als einem Jahr angeordnet worden sind</p> <p>4. das Beschwerdeverfahren gemäß § 52a Abs. 3 Satz 3</p>
Alte Fassung (RuVO Schlussbestimmung)	Neue Fassung (RuVO Schlussbestimmung)
Die Rechts- und Verfahrensordnung wurde auf dem Verbandstag in Duisburg am 21. Juni 2009 verabschiedet (Datum der letzten Änderung: 18.5.2025).	Die Rechts- und Verfahrensordnung wurde auf dem Verbandstag in Duisburg am 21. Juni 2009 verabschiedet (Datum der letzten Änderung: 18.5.2025 <u>21.6.2026</u>).

Der Beschluss tritt sofort in Kraft.

Begründung und Hinweis:

Die Zuordnung der Spruchausschüsse in der Verbandsliga Jugend entspricht nach der endgültigen Reduzierung auf vier Gruppen nunmehr der üblichen Verteilung.

Falls Zustimmung zu Antrag Nr. 11 erfolgt, wird der Antrag dahingehend modifiziert, dass der Zusatz zu Absatz 4 Satz 3 weiter bestehen bleibt, da ab Beschlussfassung der Höchstwert für eine Sperre tatsächlich über einem Jahr liegt.

gez. Arnd Katzke
Vorsitzender des Verbandsgerichts

Duisburg, im April 2026

einstimmig angenommen (Zustimmung: 93; Gegenstimmen: 0; Enthaltungen: 0)

Antrag des Ausschusses für Ehrungen an den Verbandstag 2026

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt 4 und die Schlussbestimmung der Ehrenordnung wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (Punkt 4)	Neue Fassung (Punkt 4)
<p>Ehrungen für Vereine/Abteilungen</p> <p>Eine Ehrung erfolgt nach langjähriger Mitgliedschaft durch Verleihung einer Ehrenurkunde oder des Ehrentellers. Der hierfür maßgebliche Zeitraum beträgt</p> <p>25 Jahre Ehrenurkunde 50 Jahre Ehrenteller mit Gravur „50 Jahre“ 75 Jahre Ehrenteller mit Gravur „75 Jahre“ 100 Jahre Ehrenteller mit Gravur „100 Jahre“</p> <p>Maßgeblich für den Zeitraum ist die Mitgliedschaft im WTTV, beginnend mit dem Eintrittsjahr, ggf. unter Berücksichtigung von Unterbrechungen.</p>	<p>Ehrungen für Vereine/Abteilungen</p> <p>Eine Ehrung erfolgt nach langjähriger Mitgliedschaft durch Verleihung einer Ehrenurkunde oder <u>der des Ehrenplakette für Vereine Ehrentellers</u>. Der hierfür maßgebliche Zeitraum beträgt</p> <p>25 Jahre Ehrenurkunde <u>„25 Jahre“</u> 50 Jahre <u>Ehrenplakette mit Urkunde Ehrenteller mit Gravur</u> „50 Jahre“ 75 Jahre <u>Ehrenplakette mit Urkunde Ehrenteller mit Gravur</u> „75 Jahre“ 100 Jahre <u>Ehrenplakette mit Urkunde Ehrenteller mit Gravur</u> „100 Jahre“</p> <p>Maßgeblich für den Zeitraum ist die Mitgliedschaft im WTTV, beginnend mit dem Eintrittsjahr, ggf. unter Berücksichtigung von Unterbrechungen.</p>
Alte Fassung (Schlussbestimmung)	Neue Fassung (Schlussbestimmung)
<p>Diese Ehrenordnung wurde zuletzt durch Beschluss des Verbandstages am 18.5.2025 geändert.</p>	<p>Diese Ehrenordnung wurde zuletzt durch Beschluss des Verbandstages am 18.5.2025 <u>21.6.2026</u> geändert.</p>

Der Beschluss tritt sofort in Kraft.

Begründung:

Die Zeiten des Zinntellers, der jeweils zu gravieren war, sind längst vorbei. Wir verleihen schon seit Jahren eine Ehrenplakette mitsamt einer Urkunde, aus der das Jubiläumsjahr und die Dauer der Mitgliedschaft im WTTV hervorgeht.

gez. Werner Almesberger
Vorsitzender des Ausschusses für Ehrungen

Duisburg, im April 2026

einstimmig angenommen (Zustimmung: 93; Gegenstimmen: 0; Enthaltungen: 0)

Antrag des Ausschusses für Schiedsrichter an den Verbandstag 2026

Der Verbandstag möge zustimmen, die Punkte 13.3, 13.4, 13.6 und 16 der Schiedsrichterordnung wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (Punkt 13.3)	Neue Fassung (Punkt 13.3)
Weitere Einsatzmöglichkeiten, insbesondere bei Turnieren auf Verbandsebene, werden im Einsatzplan auf der Homepage des WTTV veröffentlicht.	Weitere Einsatzmöglichkeiten, insbesondere bei Turnieren auf Verbandsebene, werden im Einsatzplan auf der Homepage des WTTV veröffentlicht. <i>Die Punkte 13.4 bis 13.6 werden zu 13.3 bis 13.5.</i>
Alte Fassung (Punkt 13.4)	Neue Fassung (Punkt 13.3)
Der Schiedsrichterbedarf ergibt sich aus den Bestimmungen zur jeweiligen Veranstaltung.	Der Schiedsrichterbedarf ergibt sich aus den Bestimmungen zur jeweiligen Veranstaltung. <u>Falls er nicht geregelt ist, entscheidet die zuständige Schiedsrichterorganisation auf Verbands- bzw. Bezirksebene nach eigenem Ermessen.</u>
Alte Fassung (Punkt 13.6)	Neue Fassung (Punkt 13.5)
Kann ein Einsatz nicht wahrgenommen werden, so ist der jeweils zuständige Einsatzleiter umgehend über die Absage zu informieren, sodass eine Ersatznominierung vorgenommen werden kann.	Kann ein Einsatz nicht wahrgenommen werden, so ist der jeweils zuständige <u>Einsatzleiter Einsatzplaner</u> umgehend über die Absage zu informieren, sodass eine Ersatznominierung vorgenommen werden kann.
Alte Fassung (Punkt 16)	Neue Fassung (Punkt 16)
Schlussbestimmung Die Schiedsrichterordnung ist bindend für den WTTV und wurde zuletzt durch Beschluss des Verbandstages am 18.5.2025 geändert.	Schlussbestimmung Die Schiedsrichterordnung ist bindend für den WTTV und wurde zuletzt durch Beschluss des Verbandstages am 18.5.2025 <u>21.6.2026</u> geändert.

Der Beschluss tritt sofort in Kraft.

Begründung:

Die beantragten Änderungen betreffen überflüssige Regelungen (13.3), notwendige Ergänzungen, falls der Schiedsrichterbedarf nicht in den Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Veranstaltung erwähnt wird (13.4; neu: 13.3) und eine Änderung der Begrifflichkeit, damit Veranstaltungen aller Art erfasst werden (13.6; neu: 13.5).

gez. Uwe Weng
Vorsitzender des Ausschusses für Schiedsrichter

Duisburg, im April 2026

mehrheitlich angenommen (Zustimmung: 89; Gegenstimmen: 4; Enthaltungen: 0)

Antrag des Präsidiums an den Verbandstag 2026

Der Verbandstag möge zustimmen, § 3 der Mustersatzung für Bezirke wie folgt zu ergänzen:

Alte Fassung (§ 3)	Neue Fassung (§ 3)
<p>...</p> <p>4. Je eine Stimme beim Bezirkstag haben</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Vereine des Bezirks • die amtierenden Mitglieder des Bezirksvorstandes • der stellvertretende Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes <p>...</p>	<p>...</p> <p>4. Je eine Stimme beim Bezirkstag haben</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Vereine des Bezirks • die amtierenden Mitglieder des Bezirksvorstandes • <u>alle Ressortleiter gemäß §§ 6, 7 und 8 der Satzung des Bezirks</u> • der stellvertretende Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes <p>...</p> <p><i>Bei Zustimmung zu Antrag Nr. 14:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>alle Ressortleiter gemäß §§ 5, 6 und 7 der Satzung des Bezirks</u>

Der Beschluss tritt am 1.7.2026 in Kraft.

Begründung:

Aus den Bezirken kam der Wunsch, die Ressortleiter, die einen großen Teil der ehrenamtlichen Arbeit leisten, an den Entscheidungsprozessen beim Bezirkstag zu beteiligen.

gez. Helmut Diegel
Präsident

Duisburg, im April 2026

einstimmig angenommen (Zustimmung: 89; Gegenstimmen: 0; Enthaltungen: 4)

Antrag des Präsidiums an den Verbandstag 2026

Der Verbandstag möge zustimmen, § 10 der Mustersatzung für Bezirke wie folgt zu ergänzen:

Alte Fassung (§ 10)	Neue Fassung (§ 10)
<p>Geschäftsjahr</p> <p>Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.</p>	<p>Geschäftsjahr</p> <p>Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.</p> <p><i>Beiträge und Ordnungsstrafen gemäß den Durchführungsbestimmungen des WTTV zur Wettspielordnung und der Finanzordnung des Bezirks werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Soweit ein Verein nicht am Lastschriftverfahren teilnimmt, kann in der Finanzordnung des Bezirks eine Gebühr für die Abgeltung des bezirksseitig entstehenden Mehraufwands aufgenommen werden.</i></p>

Der Beschluss tritt am 1.7.2026 in Kraft.

Begründung:

Der beantragte Zusatz schafft Rechtssicherheit für den Fall, dass für die Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren bezirksseitig eine Bearbeitungsgebühr festgelegt werden kann.

Hinweis: Der beantragte Zusatz ist kursiv geschrieben, ggf. verzichtbar. Er ist nur dann in die Satzung eines Bezirks aufzunehmen, wenn die Teilnahme am Lastschriftverfahren dort einem Beschluss des Bezirkstages folgt und in der Finanzordnung eine entsprechende Gebühr aufgeführt ist.

gez. Helmut Diegel
Präsident

Duisburg, im April 2026

einstimmig angenommen (Zustimmung: 93; Gegenstimmen: 0; Enthaltungen: 0)

Antrag des Ausschusses für Erwachsenensport an den Verbandstag 2026

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt A 5.1 der Durchführungsbestimmungen des WTTV zur Wettspielordnung wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (A 5.1)	Neue Fassung (A 5.1)
<p>...</p> <p>Die Altersklasse Erwachsene umfasst alle Personen gemäß WO A 8.3.15 ohne Berücksichtigung des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister.</p> <p>Erwachsene (ohne den Zusatz Altersklasse) sind alle Personen gemäß WO A 8.3.15, die am offenen Spielbetrieb teilnehmen. Damen, die ausschließlich am weiblichen Spielbetrieb teilnehmen, gehören nicht dazu.</p> <p>...</p>	<p>...</p> <p>Die Altersklasse Erwachsene umfasst alle Personen gemäß WO A 8.3.15 ohne Berücksichtigung des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister. <u>Sie schließt Mannschaften und Spieler aus dem offenen und dem weiblichen Spielbetrieb ein.</u></p> <p><u>Die Unterteilung</u> Erwachsene (ohne den Zusatz Altersklasse) <u>sind umfasst</u> alle Personen gemäß WO A 8.3.15, die am offenen Spielbetrieb teilnehmen ohne Berücksichtigung des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister. <u>Damen, die ausschließlich am weiblichen Spielbetrieb teilnehmen, gehören nicht dazu. Sie gilt ausschließlich für Mannschaften und Spieler des offenen Spielbetriebs.</u></p> <p>...</p>

Der Beschluss tritt sofort in Kraft.

Begründung:

Die Dopplung des Begriffs „Erwachsene“ sorgt weiterhin für allerlei Irritationen. Im zweiten Absatz sorgen wir nun dafür, dass die Unterteilung „Erwachsene“ (ohne den Zusatz Altersklasse) ebenfalls allen Geschlechtern offensteht. Die Zuordnung von Damen ist durch WO A 13.1 bereits hinreichend geklärt und kann deshalb gestrichen werden.

gez. Werner Almesberger
Vorsitzender des Ausschusses für Erwachsenensport

Duisburg, im April 2026

einstimmig angenommen (Zustimmung: 93; Gegenstimmen: 0; Enthaltungen: 0)

Antrag des Ausschusses für Erwachsenensport an den Verbandstag 2026

Der Verbandstag möge zustimmen, die Punkte A 20.1.1 und A 20.1.2 der Durchführungsbestimmungen des WTTV zur Wettspielordnung wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (A 20.1.1)	Neue Fassung (A 20.1.1)
Verstoß gegen WO G 3.1 Abs. 3, J 2, K 3 Nichtantreten einer Mannschaft (Bezirk: nur Bezirksoberliga Erwachsene): ... Ausnahmen auf Verbandsebene ...	Verstoß gegen WO G 3.1 Abs. 3, J 2, K 3 Nichtantreten einer Mannschaft <u>einschließlich aller Pokalwettbewerbe</u> (Bezirk: nur Bezirksoberliga Erwachsene): ... Ausnahmen <u>für Punktspiele</u> auf Verbandsebene ...
Alte Fassung (A 20.1.2)	Neue Fassung (A 20.1.2)
Verstoß gegen WO G 7.3.1.1 Zurückziehung einer Mannschaft (Bezirk: nur Bezirksoberliga Erwachsene): ... Ausnahmen auf Verbandsebene ...	Verstoß gegen WO G 7.3.1.1 Zurückziehung einer Mannschaft <u>einschließlich aller Pokalwettbewerbe</u> (Bezirk: nur Bezirksoberliga Erwachsene): ... Ausnahmen <u>für den Punktspielbetrieb</u> auf Verbandsebene ...

Der Beschluss tritt sofort in Kraft.

Begründung:

Ordnungsstrafen für Nichtantreten und Zurückziehung bei Pokalspielen waren bis zum Sommer 2025 kein Problem, weil sie auf Verbandsebene durchgehend einheitlich waren. Wegen der unterschiedlichen Bewertung einzelner Spielklassen müssen Pokalspiele nun erwähnt werden, damit die genannten Regelverstöße korrekt geahndet werden können.

Die bisherige Beschränkung auf die Bezirksoberliga der Erwachsenen führte in einigen Bezirken dazu, dass bei Nichtantreten und Zurückziehung alle anderen Spiel- und Altersklassen plötzlich ohne „Preisschild“ daherkamen. Die Änderung beseitigt diese Lücke. WO A 20.2 bleibt weiterhin gültig, so dass bezirksseitig eigene Vorstellungen umgesetzt werden können.

gez. Werner Almesberger
 Vorsitzender des Ausschusses für Erwachsenensport

Duisburg, im April 2026

einstimmig angenommen (Zustimmung: 93; Gegenstimmen: 0; Enthaltungen: 0)

Antrag des Ausschusses für Erwachsenensport an den Verbandstag 2026

Der Verbandstag möge zustimmen, die Punkte A 20.1.4, A 20.2 und A 20.6 der Durchführungsbestimmungen des WTTV zur Wettspielordnung wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (A 20.1.4)	Neue Fassung (A 20.1.4)
Verstoß gegen WO I 5.13.1 Vorsätzliche Falscheintragung auf dem Spielbericht und/oder in click-TT (siehe auch: WO A 20.6) Bezirk: 100 Euro; Verband: 200 €	Verstoß gegen WO I 5.13.1 Vorsätzliche Falscheintragung <u>auf dem im Papier-Spielbericht, in nuScore und/</u> oder in click-TT (siehe auch: WO A 20.6) Bezirk: 100 Euro; Verband: 200 €
Alte Fassung (A 20.2)	Neue Fassung (A 20.2)
Die Bezirkstage bzw. die Bezirksjugendtage dürfen für alle Mannschaften in ihrem Zuständigkeitsbereich (außer Bezirksoberliga der Erwachsenen) niedrigere Strafen festsetzen. Die Unterscheidung nach Spiel- und Altersklassen (und deren Unterteilungen) und die Berücksichtigung der jeweils untersten Mannschaft gemäß Vereinsmeldung sind dabei zulässig.	Die Bezirkstage bzw. die Bezirksjugendtage dürfen für alle Mannschaften in ihrem Zuständigkeitsbereich (außer Bezirksoberliga der Erwachsenen) niedrigere Strafen festsetzen. Die Unterscheidung nach Spiel- und Altersklassen (und deren Unterteilungen) und die Berücksichtigung der jeweils untersten Mannschaft gemäß Vereinsmeldung sind dabei <u>ebenso</u> zulässig <u>wie die Festsetzung unterschiedlicher Strafen für Regelverstöße gemäß WO A 20.6 (vorsätzliche Falscheintragungen im Spielbericht).</u>
Alte Fassung (A 20.6)	Neue Fassung (A 20.6)
Vorsätzliche Falscheintragungen auf Spielberichten (z. B. Eintragung nicht anwesender Spieler, Vortäuschen eines Mannschaftskampfes bei nicht angetretener Mannschaft usw.) sind Verstöße, die – außer einer Wertung gemäß WO E 3.2 und ggf. einer Streichung gemäß WO G 7.2.2 – disziplinarische Maßnahmen im Rahmen der Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung begründen.	Vorsätzliche Falscheintragungen auf Spielberichten (z. B. Eintragung nicht anwesender Spieler, Vortäuschen eines Mannschaftskampfes bei nicht angetretener Mannschaft usw.) sind Verstöße, die – außer einer Wertung gemäß WO E 3.2 und ggf. einer Streichung gemäß WO G 7.2.2 – disziplinarische Maßnahmen im Rahmen der Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung begründen. <u>Einträge in nuScore oder im Papier-Spielbericht gelten in der Regel dann als vorsätzlich falsch, wenn offensichtliche Regelverstöße vor oder während des Mannschaftskampfes im Spielbericht nicht als solche erkennbar sind.</u>
Einträge in click-TT gelten in der Regel dann als vorsätzlich falsch, wenn Regelverstöße, die zu Wertungen führen (z. B. falsche Einzel- oder Doppelaufstellung), nicht aufgeführt werden, obwohl sie dem Papier-Spielbericht zweifelsfrei zu entnehmen sind.	Einträge in click-TT gelten in der Regel dann als vorsätzlich falsch, wenn Regelverstöße, die zu Wertungen <u>und/oder Ordnungsstrafen</u> führen (z. B. falsche Einzel- oder Doppelaufstellung, <u>nicht einheitliche Trikots</u>), nicht aufgeführt werden, obwohl sie dem Papier-Spielbericht zweifelsfrei zu entnehmen sind.

Der Beschluss tritt sofort in Kraft.

Begründung:

Die Definition für eine vorsätzlich falsche Eintragung auf dem Spielbericht bezog sich bisher im Wesentlichen auf das Zusammenspiel von Papier-Spielbericht und click-TT. Wir benötigen für nuScore eine zusätzliche Regelung, wodurch der bisherige Eingangssatz, der letztendlich nichts weiter ist als die Aufzählung eines einschlägigen Maßnahmenkatalogs, verzichtbar wird.

gez. Werner Almesberger
Vorsitzender des Ausschusses für Erwachsenensport

Duisburg, im April 2026

einstimmig angenommen (Zustimmung: 93; Gegenstimmen: 0; Enthaltungen: 0)

Antrag des Ausschusses für Erwachsenensport an den Verbandstag 2026

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt D 1.1.1 der Durchführungsbestimmungen des WTTV zur Wettspielordnung wie folgt zu ergänzen:

Alte Fassung (D 1.1.1)	Neue Fassung (D 1.1.1)
Alle Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 sowie alle Veranstaltungen gemäß WO A 11.4.1 bis A 11.4.3 sind in click-TT zu beantragen. Die Prüfung und Genehmigung erfolgt durch die jeweils dafür zuständige Stelle.	<p>Alle Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 sowie alle Veranstaltungen gemäß WO A 11.4.1 bis A 11.4.3 sind in click-TT zu beantragen. Die Prüfung und Genehmigung erfolgt durch die jeweils dafür zuständige Stelle.</p> <p><u>Die Genehmigung darf verweigert werden, wenn</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>gegen einschlägige Regelungen, insbesondere in den Abschnitten C und D, verstoßen wird, oder</u> • <u>sich die Veranstaltung mit dem Termin und dem Teilnehmerkreis weiterführender Veranstaltungen überschneidet.</u>

Der Beschluss tritt sofort in Kraft.

Begründung:

Wir haben immer darauf vertraut, dass niemand ein Turnier durchführt, das bezüglich des Teilnehmerkreises auf Kollisionskurs mit Westdeutschen Meisterschaften gerät. Bisher hat das gut funktioniert. Im Januar 2026 mussten wir allerdings miterleben, dass ein Halbfinale im Damen-Doppel der Westdeutschen Meisterschaften nicht stattfinden konnte, weil ein Bezirk zeitgleich eine Qualifikation zu den Deutschen Meisterschaften der Leistungsklassen angesetzt hatte und eine Spielerin ihre Prioritäten umsortierte. Für die öffentliche Präsentation unseres Sports war das natürlich ein überaus schlechtes Signal.

Damit derlei nicht mehr geschieht, müssen wir die Möglichkeit schaffen, Turnieranträge abzulehnen, wenn die Gefahr besteht, dass Turniere im WTTV (oder in den Bezirken) in Mitleidenschaft gezogen werden.

gez. Werner Almesberger

Vorsitzender des Ausschusses für Erwachsenensport

Duisburg, im April 2026

einstimmig angenommen (Zustimmung: 92; Gegenstimmen: 0; Enthaltungen: 1)

Antrag des Ausschusses für Erwachsenensport an den Verbandstag 2026

Der Verbandstag möge zustimmen, die Punkte A 20.1.23 und D 1.6.1 den Durchführungsbestimmungen des WTTV zur Wettspielordnung wie folgt hinzuzufügen:

Alte Fassung (A 20.1.23)	Neue Fassung (A 20.1.23)
–	<u>Verstoß gegen WO D 1.6.1</u> <u>Fehlende oder unvollständige Eingabe von Turnierergebnissen/Fehlender Turnierabschluss in click-TT</u> <u>Verband: 20 €</u>
Alte Fassung (D 1.6.1)	Neue Fassung (D 1.6.1)
–	<u>Die Ergebnisse von Turnieren gemäß WO A 11.4.1 und A 11.4.2 sind spätestens 48 Stunden nach Ende der Veranstaltung mitsamt aller Angaben zu Spielern und Ergebnissen in click-TT hochzuladen (ggf. manuell einzutragen). Unmittelbar danach ist das Turnier in click-TT abzuschließen.</u> <u>Eine verspätete oder unvollständige Erfassung von Turnierergebnissen sowie ein fehlender Turnierabschluss im Sinne von Abs. 1 Satz 2 führen zu einer Ordnungsstrafe gemäß WO A 20.1.23.</u>

Der Beschluss tritt sofort in Kraft.

Begründung:

Verzögerungen beim Upload von Turnierergebnissen waren in letzter Zeit keine Seltenheit und führten zu zahlreichen Nachfragen, die vom Ressortleiter für Turniere bearbeitet werden mussten. Gelegentlich gab es tatsächlich technische Schwierigkeiten, etwa mit MKTT oder den Turnierlizenzen, am Ende aber leider auch zahlreiche Verzögerungen, die nur auf Versäumnisse des Ausrichters zurückgingen. Hier wollen wir ein wenig Druck ausüben, um eine unverzügliche Veröffentlichung der Ergebnisse zu erreichen.

gez. Werner Almesberger
 Vorsitzender des Ausschusses für Erwachsenensport

Duisburg, im April 2026

einstimmig angenommen (Zustimmung: 93; Gegenstimmen: 0; Enthaltungen: 0)

Antrag des Ausschusses für Schiedsrichter an den Verbandstag 2026

Der Verbandstag möge zustimmen, die Punkte D 8.1 und D 8.3 der Durchführungsbestimmungen des WTTV zur Wettspielordnung wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (D 8.1)	Neue Fassung (D 8.1)
<p>Der OSR bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 muss im Turnierantrag namentlich benannt sein. Die für die Einsetzung des OSR zuständige Stelle kann beschließen, dass diese Aufgabe einem anderen Schiedsrichter zugewiesen wird und ihn ggf. auch nach eigenem Ermessen selbst einsetzen. Die Regelung im Absatz 2 gilt vorrangig.</p> <p>Die Entscheidung über den Einsatz von OSR (ggf. zusätzlicher SR und ST) bei allen offiziellen Veranstaltungen der Bezirke gemäß WO A 11.1 (außer Bezirksmeisterschaften und ggf. vorgelagerten Qualifikationsturnieren) trifft der Ausschuss für Sport bzw. der Jugendvorstand.</p> <p>Veranstalter von Turnieren gemäß WO A 11.4.1 bis A 11.4.3 entscheiden nach eigenem Ermessen über den Einsatz eines OSR. Falls kein OSR eingesetzt wird, entscheidet das Schiedsgericht, ersatzweise die Turnierleitung, in allen Fragen in Bezug auf die ITTR als letzte Instanz.</p>	<p>Der OSR bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 muss im Turnierantrag namentlich benannt sein. Die für die Einsetzung des OSR zuständige Stelle kann beschließen, dass diese Aufgabe einem anderen Schiedsrichter zugewiesen wird und ihn ggf. auch nach eigenem Ermessen selbst einsetzen wird durch die zuständige Schiedsrichterorganisation eingesetzt. Die Regelung im Absatz 2 gilt vorrangig.</p> <p>Die Entscheidung über den Einsatz von OSR (ggf. zusätzlicher SR und ST) bei allen offiziellen Veranstaltungen der Bezirke gemäß WO A 11.1 (außer Bezirksmeisterschaften und ggf. vorgelagerten Qualifikationsturnieren) trifft der Ausschuss für Sport bzw. der Jugendvorstand.</p> <p><u>Bei allen offiziellen Veranstaltungen der Bezirke gemäß WO A 11.1 wird mindestens bei Bezirksmeisterschaften und ggf. bei vorgelagerten Qualifikationsturnieren ein OSR eingesetzt.</u></p> <p>Veranstalter von Turnieren gemäß WO A 11.4.1 bis A 11.4.3 entscheiden nach eigenem Ermessen über den Einsatz eines OSR. <u>Im Turnierantrag erfolgt ggf. ein namentlicher Vorschlag, über den die Schiedsrichterorganisation entscheidet.</u> Falls kein OSR eingesetzt wird, entscheidet das Schiedsgericht, ersatzweise die Turnierleitung, in allen Fragen in Bezug auf die ITTR als letzte Instanz.</p>
Alte Fassung (D 8.3)	Neue Fassung (D 8.3)
<p>Der OSR ist verpflichtet, nach Turnierende einen Turnierbericht an den Ausschuss für Schiedsrichter des WTTV zu senden.</p>	<p>Der OSR ist verpflichtet, nach Turnierende einen Turnierbericht an den Ausschuss für Schiedsrichter des WTTV zu senden.</p> <p><u>Zu den Aufgaben des OSR gehört die Erstellung des Oberschiedsrichterberichts. Dieser ist der zuständigen Stelle bis spätestens fünf Tage nach dem Turnier zuzusenden.</u></p>

Der Beschluss tritt sofort in Kraft.

Begründung:

Der neue Wortlaut in WO D 8.1 orientiert sich an den tatsächlichen Abläufen im Rahmen der Beantragung eines Turnieres und korrespondiert nun mit den entsprechenden Vorschriften der Schiedsrichterordnung. Die Ergänzung in Absatz 3 stellt außerdem klar, dass der ausrichtende Verein bei offenen Turnieren nur ein Vorschlagsrecht für einen Oberschiedsrichter hat.

Die beantragte Änderung in WO D 8.3 erfolgt analog zu den Bestimmungen in WO I 3.1.3 (Mannschaftsspielbetrieb).

gez. Uwe Weng
Vorsitzender des Ausschusses für Schiedsrichter

Duisburg, im April 2026

mehrheitlich angenommen (Zustimmung: 85; Gegenstimmen: 6; Enthaltungen: 2)

Antrag des Ausschusses für Erwachsenensport an den Verbandstag 2026

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt F 2.5.3 der Durchführungsbestimmungen des WTTV zur Wettspielordnung wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (F 2.5.3)	Neue Fassung (F 2.5.3)
<p>Für die SR-Meldung gelten zusätzlich nachfolgende Vorschriften:</p> <p>a) Die SR-Meldung darf nur für den jeweiligen Stammverein erfolgen.</p> <p>b) Ein SR ohne Stammverein darf von einem einzigen beliebigen Verein gemeldet werden. Voraussetzung hierfür ist die Zustimmung des SR und die Mitgliedschaft im betreffenden Verein.</p> <p>c) ...</p> <p>d) ...</p> <p>e) Die Vorschriften a) und b) gelten analog auch für Amtsträger.</p> <p>f) Der Ausschuss für Schiedsrichter entscheidet über</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Zuordnung eines SR zu einem bestimmten Verein • die Gültigkeit von SR-Lizenzen für die betreffende Spielzeit • die Anerkennung der SR-Tätigkeit <p>...</p>	<p>Für die SR-Meldung <u>und die Ersatzmeldung</u> gelten zusätzlich nachfolgende Vorschriften:</p> <p>a) Die SR-Meldung <u>erfolgt ausschließlich darf nur</u> für den jeweiligen Stammverein <u>erfolgen</u>.</p> <p>b) Ein SR ohne Stammverein darf von einem einzigen beliebigen Verein gemeldet werden. Voraussetzung hierfür ist die Zustimmung des SR und die Mitgliedschaft im betreffenden Verein.</p> <p>b) ...</p> <p>c) ...</p> <p>e) Die Vorschriften a) und b) gelten analog auch für Amtsträger.</p> <p><u>d)</u> Der Ausschuss für Schiedsrichter entscheidet über</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Zuordnung eines SR zu einem bestimmten Verein <p>die Gültigkeit von SR-Lizenzen für die betreffende Spielzeit <u>und</u> die Anerkennung der SR-Tätigkeit.</p> <p>...</p>

Der Beschluss tritt sofort in Kraft. (Erstmalige Anwendung bei der Rechnungsstellung im Frühjahr 2027)

Begründung:

Die Regelung zur Mitgliedschaft in einem Verein (ohne vorhandene Spielberechtigung) ist seit vielen Jahren kaum zur Anwendung gekommen. Sie verursacht dennoch erhebliche Probleme, weil ein Schiedsrichter oder ein ehrenamtlicher Mitarbeiter mit einer Spielberechtigung sehr wohl Mitglied in weiteren Vereinen sein darf. Hieraus resultieren Meldungen, die einer Kontrolle nicht standhalten und mühsam ermittelt werden müssen, ggf. sogar mehrfach.

Sollte es tatsächlich mal einen Schiedsrichter oder ehrenamtlichen Mitarbeiter ohne Stammverein geben, ist das Problem durch die Erteilung einer (kostenlosen!) Spielberechtigung leicht zu lösen. Kein Verein wird sich diese Möglichkeit zur Kostensenkung entgehen lassen.

gez. Werner Almesberger
Vorsitzender des Ausschusses für Erwachsenensport

Duisburg, im April 2026

einstimmig angenommen (Zustimmung: 92; Gegenstimmen: 0; Enthaltungen: 1)

An den
Westdeutschen Tischtennis-Verband e.V.



Antrag das die Bezirke nach Bedarf eine 5. Bezirksklasse melden können.

07.05.2026

Sehr geehrte Sportkameradinnen, sehr geehrte Sportkameraden,

hiermit stellt der Bezirk Münsterland / Hohe Mark fristgerecht zum Verbandstag 2026 des WTTV folgenden Antrag:

Wir beantragen das den Bezirken ab der Saison 2027/28 die Möglichkeit gegeben wird, eine 5. Bezirksklasse als unterste Klasse einzuführen.

Begründung:

In den letzten Jahren sehen wir in den Vereinen der Bezirke vermehrten Zulauf von Spielern mit Handicap, z.B. Parkinson Erkrankte. Des Weiteren haben die Vereine Sportler, die zum Tischtennis wechseln, da sie Ihren seit Jahren ausgeübten Sport nicht mehr ausüben können oder wollen.

Diese Spieler haben neben einem regelmäßigen Training ebenfalls Interesse an Wettkampfspielen. Erste Erfahrungen mit Meldungen in der untersten Spielklasse zeigten, dass das Leistungsniveau in dieser Klasse dann eine sehr große Bandbreite hatte.

Um diesem Vereinszuwachs dennoch einen aktaktiven Spielbetrieb anbieten zu können, sollte den Bezirken die Möglichkeit gegeben werden diesem Bedarf mit einer zusätzlichen Spielklasse gerecht zu werden.

Mit sportlichem Gruß
Frank Determann
Vorsitzender
Bezirk Münsterland / Hohe Mark

mehrheitlich abgelehnt (Zustimmung: 13; Gegenstimmen: 63; Enthaltungen: 17)

Antrag des Ausschusses für Erwachsenensport an den Verbandstag 2026

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt F 3.4.1.2 der Durchführungsbestimmungen des WTTV zur Wettspielordnung wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (F 3.4.1.2)	Neue Fassung (F 3.4.1.2)
<p>Die jeweils zuständigen Ressortleiter Mannschaftssport im Verband bzw. im Bezirk dürfen weitere Mannschaften (auch Absteiger aus der betreffenden Spielklasse) zur Auffüllung der Gruppen heranziehen, nachdem alle Punkte der Auf- und Abstiegsregelung abgearbeitet bzw. alle Anwartschaften zum Zuge gekommen sind.</p> <p>Die Entscheidung darüber, wie diese Mannschaften ermittelt werden und in welcher Reihenfolge davon profitieren, liegt allein im Ermessen der zuständigen Stelle.</p>	<p>Die jeweils zuständigen Ressortleiter Mannschaftssport im Verband bzw. im Bezirk dürfen weitere Mannschaften (auch Absteiger aus der betreffenden Spielklasse) zur Auffüllung der Gruppen heranziehen, nachdem alle Punkte der Auf- und Abstiegsregelung abgearbeitet bzw. alle Anwartschaften zum Zuge gekommen sind. Die Entscheidung <u>Sie entscheiden auch</u> darüber, wie diese Mannschaften ermittelt werden und in welcher Reihenfolge davon profitieren, liegt allein im Ermessen der zuständigen Stelle.</p>

Der Beschluss tritt sofort in Kraft.

Begründung:

Die Bemühungen beim letzten Verbandstag, die Entscheidungsbefugnisse auf Bezirksebene lückenlos zu definieren, waren an dieser Stelle nicht erfolgreich. Mit dem vorliegenden Antrag ergänzen wir die Zuständigkeit des Ressortleiters Mannschaftssport, die schon eingangs der Regelung festgelegt ist.

gez. Werner Almesberger
Vorsitzender des Ausschusses für Erwachsenensport

Duisburg, im April 2026

einstimmig angenommen (Zustimmung: 93; Gegenstimmen: 0; Enthaltungen: 0)

Antrag des Ausschusses für Erwachsenensport an den Verbandstag 2026

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt F 3.4.11 den Durchführungsbestimmungen des WTTV zur Wettspielordnung wie folgt hinzuzufügen:

Alte Fassung (F 3.4.11)	Neue Fassung (F 3.4.11)
–	<p><u>Die in click-TT eingetragenen Mannschaftskontakte dürfen für ihre Mannschaft</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>die Absetzung eines Mannschaftskampfes gemäß WO G 6.1 beantragen</u> • <u>Spielverlegungen gemäß WO G 6.2 in click-TT beantragen bzw. gestellte Anträge bearbeiten</u> • <u>eine Ausnahmegenehmigung gemäß WO I 1.6 beantragen</u> • <u>einen Antrag auf Anerkennung höherer Gewalt gemäß WO I 5.11 stellen</u> • <u>eine Fahrtkostenerstattung gemäß WO I 5.12 beantragen</u> <p><u>Diese Mitteilungen bzw. Anträge müssen in Textform vorliegen, sind verbindlich und können nicht zurückgenommen werden.</u></p>

Der Beschluss tritt sofort in Kraft.

Begründung:

Indem wir den Handlungsrahmen von Mannschaftsführern erweitern bzw. verdeutlichen, beantworten wir an vielen Stellen der WO gleichzeitig die Frage nach der Zuständigkeit: Was darf ein Mannschaftsführer tun, was ist einem Vorsitzenden/Abteilungsleiter vorbehalten?

gez. Werner Almesberger
Vorsitzender des Ausschusses für Erwachsenensport

Duisburg, im April 2026

einstimmig angenommen (Zustimmung: 91; Gegenstimmen: 0; Enthaltungen: 2)

Antrag des Ausschusses für Erwachsenensport an den Verbandstag 2026

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt G 2.1 der Durchführungsbestimmungen des WTTV zur Wettspielordnung wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (G 2.1)	Neue Fassung (G 2.1)
Nachfolgend genannte Spielsysteme sind im WTTV vorgeschrieben bzw. erlaubt:	Nachfolgend genannte Spielsysteme sind im WTTV vorgeschrieben bzw. erlaubt:
Erwachsene	Erwachsene
Paarkreuzsystem (WO E 6.2)	Paarkreuzsystem (WO E 6.2)
Bundessystem (WO E 6.3.1*; nur zulässig unterhalb der Bezirksoberliga)	Bundessystem (WO E 6.3.1*; nur zulässig unterhalb der Bezirksoberliga)
Werner-Scheffler-System (WO E 6.3.2; nur zulässig unterhalb der Bezirksoberliga)	Werner-Scheffler-System (WO E 6.3.2; nur zulässig unterhalb der Bezirksoberliga)
Braunschweiger System (WO E 6.4.1*; nur zulässig in der 3. und 4. Bezirksklasse)	Braunschweiger System (WO E 6.4.1*; nur zulässig in der 3. und 4. Bezirksklasse)
Damen	Damen
Bundessystem (WO E 6.3.1)*	Bundessystem (WO E 6.3.1)*
Werner-Scheffler-System (WO E 6.3.2)	Werner-Scheffler-System (WO E 6.3.2)
Braunschweiger System (WO E 6.4.1*; nur zulässig auf Bezirksebene)	Braunschweiger System (WO E 6.4.1*; nur zulässig auf Bezirksebene)
Corbillon-Cup-System (WO E 6.5; nur zulässig auf Bezirksebene)	Corbillon-Cup-System (WO E 6.5; nur zulässig auf Bezirksebene)
...	...
Nachwuchs	Nachwuchs
Bundessystem (WO E 6.3.1)*	Bundessystem (WO E 6.3.1)*
Werner-Scheffler-System (WO E 6.3.2)	Werner-Scheffler-System (WO E 6.3.2)
Braunschweiger System (WO E 6.4.1)*	Braunschweiger System (WO E 6.4.1)*
Jugend 19: nur zulässig unterhalb der Bezirksoberliga	Jugend 19: nur zulässig unterhalb der Bezirksoberliga
Corbillon-Cup-System (WO E 6.5; nur zulässig unterhalb der Bezirksoberliga)	Corbillon-Cup-System (WO E 6.5; nur zulässig unterhalb der Bezirksoberliga)
-----	-----
* ggf. in Verbindung mit WO E 2.5.1 und E 2.6.1	* ggf. in Verbindung mit WO E 2.5.1 und E 2.6.1

Der Beschluss tritt am **24.5.2027** in Kraft (ggf. früher, falls das Spielsystem verbandsweit nicht mehr verwendet wird).

Begründung:

Seit Jahrzehnten wird darüber geklagt, dass es im Tischtennis zu viele Spielsysteme gebe – ein allgegenwärtiges Thema bei Vereinsveranstaltungen ebenso wie bei Bezirks- und (früheren) Kreistagen.

Mit der Einführung der neuen WO im Jahr 2017 wurde ein Anfang gemacht. Wer vermisst heute noch das Dietze-Paarkreuz-, das Swaythling-Cup- oder das Schwedische Liga-System? Die Mannschaften der Bundesspielklassen spielen einheitlich im Bundessystem. Der WTTV hat bei den Damen und beim Nachwuchs nachgezogen, auch fast alle Bezirke haben sich diesem Spielsystem dort, wo es erlaubt war, zugewandt.

Mit der Streichung des Werner-Scheffler-Systems beenden wir die jahrelang beklagte „Vielfalt“ und haben danach im Punktspielbetrieb für jede Mannschaftsstärke von 2 bis 6 genau ein einziges Spielsystem. Den Übergang zum Bundessystem erleichtern wir mit dem Vorlauf einer kompletten Spielzeit.

gez. Werner Almesberger
Vorsitzender des Ausschusses für Erwachsenensport

Duisburg, im April 2026

zurückgezogen

Antrag des Ausschusses für Erwachsenensport an den Verbandstag 2026

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt G 2.2 der Durchführungsbestimmungen des WTTV zur Wettspielordnung wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (G 2.2)	Neue Fassung (G 2.2)
Die Bezirkstage entscheiden für ihren Zuständigkeitsbereich über die Verwendung von Spielsystemen in den jeweiligen Spiel- und Altersklassen nach Maßgabe von WO G 2.1.	Die Bezirkstage bzw. Bezirksjugendtage entscheiden für ihren Zuständigkeitsbereich über die Verwendung von Spielsystemen in den jeweiligen Spiel- und Altersklassen nach Maßgabe von WO G 2.1.

Der Beschluss tritt sofort in Kraft.

Begründung:

Diese Stelle haben wir bei unseren Beschlüssen bezüglich der Zuständigkeiten in den Vorjahren stets übersehen.

gez. Werner Almesberger
Vorsitzender des Ausschusses für Erwachsenensport

Duisburg, im April 2026

einstimmig angenommen (Zustimmung: 93; Gegenstimmen: 0; Enthaltungen: 0)

Antrag des Ausschusses für Erwachsenensport an den Verbandstag 2026

Der Verbandstag möge zustimmen, die Punkte G 6.1.10, G 6.1.11 und G 6.1.13 der Durchführungsbestimmungen des WTTV zur Wettspielordnung wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (G 6.1.10)	Neue Fassung (G 6.1.10)
Der Antrag auf Absetzung eines Mannschaftskampfes in allen Spielklassen des Verbandsgebietes (außer den BSK) kann vom zuständigen Spielleiter genehmigt werden, wenn er wie folgt begründet wird: ...	Der Antrag <u>Ein Anspruch</u> auf Absetzung eines Mannschaftskampfes in <u>allen den unteren</u> Spielklassen des Verbandsgebietes (außer den BSK) <u>gemäß WO A 1.2 kann vom zuständigen Spielleiter genehmigt werden entsteht</u> , wenn er wie folgt begründet wird: ...
Alte Fassung (G 6.1.11)	Neue Fassung (G 6.1.11)
Der Antrag auf Absetzung eines Mannschaftskampfes in den Spielklassen im Zuständigkeitsbereich der Bezirke kann vom zuständigen Spielleiter genehmigt werden, wenn er wie folgt begründet wird: ...	Der Antrag <u>Ein Anspruch</u> auf Absetzung eines Mannschaftskampfes in den Spielklassen im Zuständigkeitsbereich der Bezirke kann vom zuständigen Spielleiter genehmigt werden entsteht , wenn er wie folgt begründet wird: ...
Alte Fassung (G 6.1.13)	Neue Fassung (G 6.1.13)
Die Entscheidung, einen Mannschaftskampf auf Antrag abzusetzen, liegt im Ermessen des zuständigen Spielleiters.	Die Entscheidung, einen Mannschaftskampf auf Antrag abzusetzen, liegt im Ermessen des zuständigen Spielleiters. <u>Über den Antrag, einen Mannschaftskampf abzusetzen, entscheidet der Spielleiter unter Beachtung der einschlägigen Regelungen.</u>

Der Beschluss tritt sofort in Kraft.

Begründung:

Die bisherigen Regelungen erwähnen den Anspruch auf Spielabsetzung ausgesprochen kraftlos. Da ist von „dürfen“ und „sollen“ die Rede und an einer Stelle (WO G 6.1.6) dann doch noch vom Anspruch, was im Ergebnis eher Verwirrung auslöst. Der Vorschlag begründet den Anspruch nun dahingehend, dass er nicht dem Ermessen des Spielleiters unterliegt, sondern den einschlägigen Vorschriften.

Auch auf Bundesebene hat man diese Problemstellen erkannt und wird demnächst nachbessern. Wir greifen dann mal vor.

gez. Werner Almesberger
Vorsitzender des Ausschusses für Erwachsenensport

Duisburg, im April 2026

einstimmig angenommen (Zustimmung: 93; Gegenstimmen: 0; Enthaltungen: 0)

Antrag des Ausschusses für Erwachsenensport an den Verbandstag 2026

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt G 8.4 der Durchführungsbestimmungen des WTTV zur Wettspielordnung wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (G 8.4)	Neue Fassung (G 8.4)
Die Gruppensieger aller NRW-Ligen des Nachwuchses und der Senioren (ggf. der Sieger von Entscheidungsspielen bei mehreren Gruppen oder der Sieger der Entscheidungsspiele im Nachgang zur Hauptrunde der Jungen NRW-Liga und der Mädchen NRW-Liga) erhalten den Titel des Westdeutschen Mannschaftsmeisters. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen zu den einzelnen Wettbewerben.	Die Gruppensieger aller NRW-Ligen des Nachwuchses und der Senioren (ggf. der Sieger von Entscheidungsspielen bei mehreren Gruppen oder der Sieger der Entscheidungsspiele im Nachgang zur Hauptrunde der Jungen NRW-Liga Jugend und der Mädchen NRW-Liga Mädchen) erhalten den Titel des Westdeutschen Mannschaftsmeisters. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen zu den einzelnen Wettbewerben.

Der Beschluss tritt sofort in Kraft.

Begründung:

Diese Stellen haben wir im Vorjahr bei unseren Beschlüssen zum offenen Spielbetrieb übersehen.

gez. Werner Almesberger
Vorsitzender des Ausschusses für Erwachsenensport

Duisburg, im April 2026

einstimmig angenommen (Zustimmung: 93; Gegenstimmen: 0; Enthaltungen: 0)

Antrag des Ausschusses für Erwachsenensport an den Verbandstag 2026

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt H 1.3.1.1 den Durchführungsbestimmungen des WTTV zur Wettspielordnung wie folgt hinzuzufügen:

Alte Fassung (H 1.3.1.1)	Neue Fassung (H 1.3.1.1)
–	<p><u>Für einen Spieler wird eine Gebühr erhoben, sofern nachfolgende Bedingungen erfüllt sind:</u></p> <p>a) <u>Der Spieler wird erstmalig in Deutschland in einer Mannschaft der Altersklasse Erwachsene gemeldet.</u></p> <p>b) <u>Der Spieler hatte niemals eine Spielberechtigung für den Nachwuchs-Mannschaftsspielbetrieb (SBNM) in Deutschland.</u></p> <p>c) <u>Die betreffende Mannschaft verfügt ohne diesen Spieler (ggf. auch mehrere, für die die Bedingungen a) und b) zutreffen) nicht über die Sollstärke.</u></p> <p>d) <u>Der Spieler erhält nach Abschluss der Halbserie den Reservevermerk.</u></p> <p><u>Die Gebühr richtet sich nach der Spielklasse der betreffenden Mannschaft und beträgt pro Spieler (soweit er zur Sollstärke seiner Mannschaft beitragen musste)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>für die Bezirksoberliga und die Bezirksligen: 250 €</u> • <u>für alle Spielklassen auf Verbandsebene: 500 €</u> <p><u>Die Rechnungsstellung erfolgt verbandsseitig im Nachgang zur betreffenden Halbserie unmittelbar nach der Erteilung des Reservevermerks.</u></p>

Der Beschluss tritt am 1.7.2026 in Kraft. (Erstmalige Anwendung im Nachgang zur Rückrunde 2026/27)

Begründung:

Schon immer war es möglich, Spieler zu verpflichten, die nichts weiter zu tun haben, als einen Platz in der Meldung einzunehmen – mit den bekannten Vorteilen für alle unteren Mannschaften. Die Duldung einer aktiv ausgeübten Spielberechtigung im Ausland (fälschlicherweise oft „doppelte Spielberechtigung“ genannt) ist nicht die Ursache dieser Vorgehensweise, hat aber den Trend verstärkt. Einer greift zu, Nachahmer finden sich schnell. Mittlerweile haben diese Manipulationen ein Ausmaß angenommen, das nicht mehr hinnehmbar ist. (Es gibt sogar schon „Personalvermittlungen“, die diesbezüglich ihre Dienste anbieten.)

Man kann keine Meldung verhindern, die lediglich als „Platzhalter“ gedacht ist, weil Vorhersagen über Einsätze in der Zukunft unmöglich und folglich angreifbar sind. Deshalb richten wir unseren Blick auf das Ende einer Halbserie und prüfen, ob Spieler, die erstmalig in Deutschland gemeldet wurden, einen Reservevermerk bekommen. Das alles ist objektiv feststellbar.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass unter die im Antragstext genannten Bedingungen auch solche Spieler fallen, die sich im Erwachsenen- oder Seniorenalter befinden und (z. B. über den Hobby- oder den Gesundheitssport) erstmalig am Punktspielbetrieb teilnehmen. Da diese jedoch überwiegend in der untersten Mannschaft des Vereins gemeldet werden, zumindest jedoch in einer Bezirksklasse, ist die Gefahr einer Zahlungspflicht denkbar gering.

Das Datum des Inkrafttretens mit dem Hinweis auf die erstmalige Anwendung der Regelung stellt sicher, dass wir alle Vereine rechtzeitig vor den Personalplanungen für die Rückrunde der Spielzeit 2026/27 darüber informieren können, dass „Platzhalter“ künftig ins Geld gehen.

gez. Werner Almesberger
Vorsitzender des Ausschusses für Erwachsenensport

Duisburg, im April 2026

mehrheitlich angenommen (Zustimmung: 89; Gegenstimmen: 2; Enthaltungen: 2)

Antrag des Ausschusses für Erwachsenensport an den Verbandstag 2026

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt I 1.2.1 der Durchführungsbestimmungen des WTTV zur Wettspielordnung wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (I 1.2.1)	Neue Fassung (I 1.2.1)
<p>Der Gastgeber eines Mannschaftskampfes ist zuständig für die Bereitstellung der vorgeschriebenen Materialien. Er bestimmt im Rahmen der einschlägigen Vorschriften deren Farbe, Marke und Beschaffenheit.</p> <p>Dies gilt ebenso für Gastgeber von Entscheidungsspielen oder mehreren Mannschaftskämpfen an Blockspieltagen, auch dann, wenn sie selbst gar nicht daran teilnehmen.</p> <p>Die abschließende Entscheidung über die Auswahl der Materialien liegt beim jeweiligen Veranstalter (Verband oder Bezirk).</p>	<p>Der Gastgeber eines Mannschaftskampfes ist zuständig für die Bereitstellung der vorgeschriebenen Materialien. Er bestimmt im Rahmen der einschlägigen Vorschriften deren Farbe, Marke und Beschaffenheit.</p> <p>Dies gilt ebenso für Gastgeber von Entscheidungsspielen oder mehreren Mannschaftskämpfen an Blockspieltagen, auch dann, wenn sie selbst gar nicht daran teilnehmen. <u>WO I 5.3.4.1 gilt vorrangig.</u></p> <p>Die abschließende Entscheidung über die Auswahl der Materialien liegt beim jeweiligen Veranstalter (Verband oder Bezirk).</p>

Der Beschluss tritt sofort in Kraft.

Begründung:

Die beabsichtigte Öffnung schließt dann alle Mannschaftskämpfe ein, egal, bei welchem Wettbewerb und welchem Austragungsmodus.

gez. Werner Almesberger
Vorsitzender des Ausschusses für Erwachsenensport

Duisburg, im April 2026

einstimmig angenommen (Zustimmung: 93; Gegenstimmen: 0; Enthaltungen: 0)

Antrag des Ausschusses für Schiedsrichter an den Verbandstag 2026

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt I 3.4.3 der Durchführungsbestimmungen des WTTV wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (I 3.4.3)	Neue Fassung (I 3.4.3)
<p>Die Kosten pro eingesetztem OSR/SR (25,00 Euro zzgl. Fahrtkosten gemäß § 49 der Satzung des WTTV) trägt der antragstellende Verein.</p> <p>Soweit Verbandsaufsichten durch den WTTV oder den für den Heimverein zuständigen Bezirk veranlasst werden, gehen die vorgenannten Kosten zu Lasten des WTTV (bei Mannschaftskämpfen auf Verbandsebene) oder des Bezirkes (bei Mannschaftskämpfen auf Bezirksebene).</p>	<p>Die Kosten pro eingesetztem OSR/SR (30,00 Euro zzgl. Fahrtkosten gemäß § 49 der Satzung des WTTV) trägt der antragstellende Verein.</p> <p>Soweit Verbandsaufsichten durch den WTTV oder den für den Heimverein zuständigen Bezirk veranlasst werden, gehen die vorgenannten Kosten zu Lasten des WTTV (bei Mannschaftskämpfen auf Verbandsebene) oder des Bezirkes (bei Mannschaftskämpfen auf Bezirksebene).</p>

Der Beschluss tritt am 1.7.2026 in Kraft.

Begründung:

Verbandsaufsichten (Schiedsrichtereinsätze in Spielklassen auf Bezirks- und Verbandsebene) dienen unter anderem dazu, Kenntnisse über die Internationalen TT-Regeln sowie über die anderen geltenden Ordnungen und Bestimmungen in die Vereine zu tragen und somit für mehr Fairness im Sport zu sorgen. Außerdem ist mit der Strukturreform in einigen Bezirken die Situation entstanden, dass Schiedsrichter/innen keine Einsatzmöglichkeiten mehr im Ligabetrieb haben. D. h., Verbandsaufsichten sind in diesen Bezirken die einzige Möglichkeit, dass Schiedsrichter/innen in unmittelbarer Nähe ihres Wohnortes, ihr Ehrenamt ausüben können.

Die Landesverbände haben auf dem Bundestag im Dezember 2024 einer Erhöhung der Aufwandsentschädigung in Regional- und Oberliga ab dem 1.7.2026 auf 30,00 Euro zugestimmt. Da die Durchführung von Verbandsaufsichten mit der Tätigkeit als Oberschiedsrichter/in in der Oberliga als unterste Bundesspielklasse sowohl in der Aufgabe als auch im zeitlichen Umfang vergleichbar ist, soll die Höhe der Aufwandsentschädigung mit diesem Antrag sowohl auf Verbands- als auch auf Bezirksebene angeglichen werden.

In der Praxis ordnen Spielleiter/innen oder die Zuständigen in der Schiedsrichterorganisation (Bezirk oder Verband) Verbandsaufsichten an, so dass Vereine von diesem Antrag de facto nicht betroffen sind. In der Spielzeit 2025/26 sind auf Verbandsebene rund 30 Verbandsaufsichten durchgeführt worden. Folglich würden Mehrkosten in Höhe von rund 150 Euro pro Spielzeit entstehen; in Relation zum Gesamtetat ein verschwindend geringer Anteil. Außerdem sei an dieser Stelle hingewiesen, dass mit der Verkleinerung der Bezirke die Fahrtkosten grundsätzlich deutlich reduziert wurden.

gez. Uwe Weng
Vorsitzender des Ausschusses für Schiedsrichter

Duisburg, im April 2026

mehrheitlich abgelehnt (Zustimmung: 17; Gegenstimmen: 58; Enthaltungen: 18)

Antrag des Ausschusses für Erwachsenensport an den Verbandstag 2026

Der Verbandstag möge zustimmen, die Punkte I 5.3.4.1 und I 5.3.4.2 der Durchführungsbestimmungen des WTTV zur Wettspielordnung wie folgt zu ergänzen bzw. zu ändern:

Alte Fassung (I 5.3.4.1)	Neue Fassung (I 5.3.4.1)
Die jeweilige Heimmannschaft entscheidet darüber, ob der digitale Spielbericht (nuScore) bei einem Mannschaftskampf verwendet wird. Dies gilt bei der Austragung in einer neutralen Austragungsstätte auch für die Mannschaft, die im veröffentlichten Spielplan als Heimmannschaft ausgewiesen ist.	<p><u>Bei allen Punktspielen in den Spiel- und Altersklassen auf Verbandsebene ist die jeweilige Heimmannschaft verpflichtet, den digitalen Spielbericht (nuScore) zu verwenden.</u></p> <p><u>Die Ausschüsse für Sport bzw. die Jugendvorstände der Bezirke legen für ihren Zuständigkeitsbereich fest, ob die Heimmannschaft verpflichtet ist, nuScore zu verwenden – ggf. getrennt nach Spiel- und Altersklassen. Regelungen im Rahmen einer vom Bezirkstag bzw. Bezirksjugendtag beschlossenen Spielordnung gelten vorrangig.</u></p> <p><u>Außer in den vorgenannten Spiel- und Altersklassen auf Verbandsebene sowie nach Maßgabe bezirksseitiger Regelungen gemäß Absatz 2 entscheidet die jeweilige Heimmannschaft</u> entscheidet darüber, ob der digitale Spielbericht (nuScore) bei einem Mannschaftskampf verwendet wird.</p> <p><u>Dies Alle vorgenannten Regelungen gilt gelten</u> bei der Austragung in einer neutralen Austragungsstätte auch für die Mannschaft, die im veröffentlichten Spielplan als Heimmannschaft ausgewiesen ist.</p> <p><u>Falls die Heimmannschaft nuScore nicht verwendet oder eine der beiden Mannschaften den für die digitale Unterschrift erforderlichen Spiel-PIN nicht mitführt, ist ein Spielberichtsformular in Papierform zu verwenden.</u></p>
Alte Fassung (I 5.3.4.1)	Neue Fassung (I 5.3.4.2)
... Die Gastmannschaft ist verpflichtet, den für die digitale Unterschrift erforderlichen Spiel-PIN bereitzuhalten. Falls eine Mannschaft den erforderlichen Spiel-PIN nicht mitführt, ist ein Spielberichtsformular in Papierform zu verwenden. Ein Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht der Gastmannschaft ist dort einzutragen und führt zu einer Ordnungsstrafe gemäß WO A 20.1.19.	Die Gastmannschaft ist verpflichtet, den für die digitale Unterschrift erforderlichen Spiel-PIN bereitzuhalten. Falls eine Mannschaft den erforderlichen Spiel-PIN nicht mitführt, ist ein Spielberichtsformular in Papierform zu verwenden. Ein Verstoß gegen die <u>Mitwirkungspflicht der Gastmannschaft Vorschriften WO I 5.3.4.1 und I 5.3.4.2 Absatz 1</u> ist dort <u>im Papier-Spielbericht</u> einzutragen und führt zu einer Ordnungsstrafe gemäß WO A 20.1.18.
Alte Fassung (I 5.3.4.2)	Neue Fassung (I 5.3.4.3)
Bei Verwendung von nuScore sind beide Mannschaftsführer verpflichtet, den Spiel-PIN in das Formular einzutragen, falls der Gegner von seinem Recht Gebrauch machen will, die Doppel 2 und 3 zu tauschen (WO E 5.2 Abs. 2) oder die Einzelaufstellung zu ändern bzw. zu ergänzen (WO E 4.2). Die Weigerung gilt als Verstoß gegen die genannten Vorschriften.	Bei Verwendung von nuScore sind beide Mannschaftsführer verpflichtet, den Spiel-PIN in das Formular einzutragen, falls der Gegner von seinem Recht Gebrauch machen will, die Doppel 2 und 3 zu tauschen (WO E 5.2 Abs. 2) oder die Doppel- oder Einzelaufstellung <u>im Rahmen von WO E 4 und E 5</u> zu ändern bzw. zu ergänzen (WO E 4.2) . Die Weigerung gilt als Verstoß gegen die genannten Vorschriften.

Alte Fassung (A 20.1.18)	Neue Fassung (A 20.1.18)
Verstoß gegen WO I 5.2 Fehlende Mannschaftsmeldung Bezirk: 10 €; Verband: 20 €	Verstoß gegen WO I 5.2 Fehlende Mannschaftsmeldung Bezirk: 10 €; Verband: 20 € <i>Die Punkte WO A 20.1.19 usw. werden zu WO A 20.1.18 usw.</i>
Alte Fassung (A 20.1.19)	Neue Fassung (A 20.1.18)
Verstoß gegen WO I 5.3.4.1 bzw. WO I 5.3.4.2 Fehlender Spiel-PIN für den digitalen Spielbericht bzw. Verweigerung der Mitwirkung gemäß WO I 5.3.4.2 Bezirk: 10 €; Verband: 20 €	Verstoß gegen WO I 5.3.4.1 <u>bis bzw.</u> WO I 5.3.4.3 <ul style="list-style-type: none"> • <u>Verwendung des Papier-Spielberichts bei allen Punktspielen in den Spiel- und Altersklassen auf Verbandsebene (ohne Verschulden der Gastmannschaft)</u> • <u>Verwendung des Papier-Spielberichts bei allen Punktspielen auf Bezirksebene (ohne Verschulden der Gastmannschaft), soweit die Verwendung von nuScore im Rahmen einer Regelung gemäß WO I 5.3.4.1 Abs. 2 vorgeschrieben ist</u> • Fehlender Spiel-PIN für den digitalen Spielbericht bzw. • Verweigerung der Mitwirkung gemäß WO I 5.3.4.3 Bezirk: 10 €; Verband: 20 €

Der Beschluss tritt am 1.7.2026 in Kraft.

Begründung:

Obwohl bislang ausschließlich auf freiwilliger Basis, hat sich nuScore im Rekordtempo etabliert. Die zahlreichen Vorteile haben offensichtlich viele Vereine überzeugt und in der Rückrunde 2025/26 zu Zugriffsquoten von verbandsweit 80% geführt, nur auf Verbandsebene 84%, in einem Bezirk sogar mehr als 95% (jeweils Stand: 21.4.2026).

Der Plan ist nun, weiterhin zögernde Vereine zur Verwendung von nuScore zu verpflichten. Hier bieten sich die Spielklassen auf Verbandsebene an, wodurch eine Anbindung an die Bundesspielklassen entsteht.

Die Bezirke dürfen im Rahmen dieses Antrags selbst darüber entscheiden, in welchen Spiel- und Altersklassen nuScore verpflichtend eingeführt wird.

gez. Werner Almesberger
Vorsitzender des Ausschusses für Erwachsenensport

Duisburg, im April 2026

einstimmig angenommen (Zustimmung: 93; Gegenstimmen: 0; Enthaltungen: 0)

Antrag des Ausschusses für Erwachsenensport an den Verbandstag 2026

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt I 5.13.3 der Durchführungsbestimmungen des WTTV zur Wettspielordnung zu streichen.

Alte Fassung (I 5.13.3)	Neue Fassung (I 5.13.3)
Als verspätet im Sinne von WO A 20.1.12 gilt die Eintragung eines Spielberichts in click-TT mehr als 24 Stunden nach Spielende.	<p style="color: red;">Als verspätet im Sinne von WO A 20.1.12 gilt die Eintragung eines Spielberichts in click-TT mehr als 24 Stunden nach Spielende.</p> <p><i>Die nachfolgenden Punkte WO I 5.13.4 und I 5.13.5 werden zu WO I 5.13.3 und I 5.13.4.</i></p>

Der Beschluss tritt sofort in Kraft.

Begründung:

Der Vorschlag ergänzt die bisherigen Maßnahmen, um die Aktualität von Tabellen und Ergebnislisten weiter zu erhöhen. Durch die Streichung gilt nun WO I 5.13: „24 Stunden nach Spielbeginn“.

Wir machen mit dieser Streichung nuScore noch ein wenig attraktiver und verhindern gleichzeitig „angepasste“ Schlusszeiten auf Papier-Spielberichten (oder bei der manuellen Eingabe in click-TT) zum Zwecke der Einhaltung der Eingabefristen.

gez. Werner Almesberger
Vorsitzender des Ausschusses für Erwachsenensport

Duisburg, im April 2026

einstimmig angenommen (Zustimmung: 92; Gegenstimmen: 0; Enthaltungen: 1)

Antrag des Ausschusses für Erwachsenensport an den Verbandstag 2026

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt I 5.13.4 der Durchführungsbestimmungen des WTTV zur Wettspielordnung zu streichen.

Alte Fassung (I 5.13.4)	Neue Fassung (I 5.13.4)
Der Gastgeber hat die Ergebnismeldung und die Erfassung des Spielberichts in click-TT auch dann vorzunehmen, wenn er selbst nicht angetreten ist. In diesem Fall ist die Gastmannschaft für die fristgerechte Bekanntgabe ihrer Aufstellung an den Spielleiter verantwortlich.	<p style="color: red;">Der Gastgeber hat die Ergebnismeldung und die Erfassung des Spielberichts in click-TT auch dann vorzunehmen, wenn er selbst nicht angetreten ist. In diesem Fall ist die Gastmannschaft für die fristgerechte Bekanntgabe ihrer Aufstellung an den Spielleiter verantwortlich.</p> <p><i>Der nachfolgende Punkt WO I 5.13.5 wird zu WO I 5.13.4 bzw. zu WO I 5.13.3 (bei Zustimmung zu Antrag Nr. 39).</i></p>

Der Beschluss tritt sofort in Kraft.

Begründung:

Man findet diese Regelung bereits im bundesweit einheitlichen Teil (WO I 5.12 Abs. 2 und I 5.13).

gez. Werner Almesberger
Vorsitzender des Ausschusses für Erwachsenensport

Duisburg, im April 2026

einstimmig angenommen (Zustimmung: 93; Gegenstimmen: 0; Enthaltungen: 0)

Antrag des Bezirks Ostwestfalen-Nord an den Verbandstag 2026

Der Verbandstag möge zustimmen, die Punkte K 3.3, K 3.4, K 5.1, K 5.2 und K 10.5 der Durchführungsbestimmungen des WTTV zur Wettspielordnung wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (K 3.3)	Neue Fassung (K 3.3)																																				
<p>Für die Organisation der Pokalspiele der Altersgruppe Nachwuchs sind zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Bezirk für alle Mannschaften • der Ausschuss für Jugendsport des WTTV für die Spiele der Bezirks-Pokalsieger auf Verbands-ebene 	<p><u>Jeder Bezirk ist verantwortlich</u> für die Organisation der Pokalspiele der Altersgruppe Nachwuchs <u>in seinem Zuständigkeitsbereich.</u> sind zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Bezirk für alle Mannschaften • der Ausschuss für Jugendsport des WTTV für die Spiele der Bezirks-Pokalsieger auf Verbands-ebene 																																				
Alte Fassung (K 3.4)	Neue Fassung (K 3.4)																																				
<p>Die öffentliche Darstellung der Pokalspielklassen gemäß WO K 2.1 in click-TT ist verbandseinheitlich.</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 15%;">Verband</td> <td style="width: 15%;">Erwachsene</td> <td style="width: 15%;">Nachwuchs</td> <td style="width: 15%;"></td> <td style="width: 15%;"></td> <td style="width: 15%;"></td> </tr> <tr> <td>...</td> <td>...</td> <td>...</td> <td>WTTV-Pokal Jugend</td> <td>...</td> <td>...</td> </tr> <tr> <td>...</td> <td>...</td> <td>...</td> <td>WTTV-Pokal Mädchen</td> <td>...</td> <td>...</td> </tr> </table>	Verband	Erwachsene	Nachwuchs				WTTV-Pokal Jugend	WTTV-Pokal Mädchen	<p>Die öffentliche Darstellung der Pokalspielklassen gemäß WO K 2.1 in click-TT ist verbandseinheitlich.</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 15%;">Verband</td> <td style="width: 15%;">Erwachsene</td> <td style="width: 15%;">Nachwuchs</td> <td style="width: 15%;"></td> <td style="width: 15%;"></td> <td style="width: 15%;"></td> </tr> <tr> <td>...</td> <td>...</td> <td>...</td> <td>WTTV-Pokal Jugend</td> <td>...</td> <td>...</td> </tr> <tr> <td>...</td> <td>...</td> <td>...</td> <td>WTTV-Pokal Mädchen</td> <td>...</td> <td>...</td> </tr> </table>	Verband	Erwachsene	Nachwuchs				WTTV-Pokal Jugend	WTTV-Pokal Mädchen
Verband	Erwachsene	Nachwuchs																																			
...	WTTV-Pokal Jugend																																
...	WTTV-Pokal Mädchen																																
Verband	Erwachsene	Nachwuchs																																			
...	WTTV-Pokal Jugend																																
...	WTTV-Pokal Mädchen																																
Alte Fassung (K 5.1)	Neue Fassung (K 5.1)																																				
<p>Unter Hinweis auf die Pokalspielklassen gemäß WO K 2.1 und die Vorschriften von WO K 3.1 und K 5 darf</p> <ul style="list-style-type: none"> • jeder im offenen Spielbetrieb gemeldete Spieler nur in einer einzigen Pokalmannschaft der Erwachsenen seines Vereins eingesetzt werden. <p>Abweichend davon dürfen Damen, ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • jeder Spieler in den Pokalspielklassen der Altersgruppe Nachwuchs pro Spielebene (Bezirk, Verband) in einer einzigen beliebigen Pokalmannschaft seines Vereins eingesetzt werden. Als Voraussetzung gilt die Meldung im Punktspielbetrieb einer beliebigen Altersklasse des Nachwuchses. Auf einer höheren Spielebene ist auch ein Wechsel der Altersklasse erlaubt. 	<p>Unter Hinweis auf die Pokalspielklassen gemäß WO K 2.1 und die Vorschriften von WO K 3.1 und K 5 darf</p> <ul style="list-style-type: none"> • jeder im offenen Spielbetrieb gemeldete Spieler nur in einer einzigen Pokalmannschaft der Erwachsenen seines Vereins eingesetzt werden. <p>Abweichend davon dürfen Damen,...</p> <p>Abweichend von WO K 5.1, jedoch unter Beachtung der Vorschriften von WO K 5, gilt für Spieler ausgeschiedener oder zurückgezogener oder gestrichener Pokalmannschaften des offenen und des weiblichen Spielbetriebs: Sie dürfen in weiteren Pokalmannschaften des Vereins eingesetzt werden, sofern deren Meldung in einer höheren Pokalspielklasse erfolgte.</p> <ul style="list-style-type: none"> • jeder Spieler in den Pokalspielklassen der Altersgruppe Nachwuchs pro <u>Altersklasse und deren Unterteilung Spielebene (Bezirk, Verband)</u> in einer einzigen <u>beliebigen</u> Pokalmannschaft seines Vereins eingesetzt werden. Als Voraussetzung gilt die Meldung im Punktspielbetrieb einer beliebigen Altersklasse des Nachwuchses. <u>Auf einer höheren Spielebene ist auch ein Wechsel der Altersklasse erlaubt. Eine Terminkollision, ausgelöst durch die Teilnahme an mehreren Pokalwettbewerben, begründet keinen Anspruch auf Spielabsetzung.</u> 																																				

Alte Fassung (K 5.2)	Neue Fassung (K 5.2)
Abweichend von WO K 5.1, jedoch unter Beachtung der Vorschriften von WO K 5, gilt für Spieler ausgeschiedener, zurückgezogener oder gestrichener Pokalmannschaften des offenen und des weiblichen Spielbetriebs: Sie dürfen in weiteren Pokalmannschaften des Vereins eingesetzt werden, sofern deren Meldung in einer höheren Pokalspielklasse erfolgte.	Abweichend von WO K 5.1, jedoch unter Beachtung der Vorschriften von WO K 5, gilt für Spieler ausgeschiedener, zurückgezogener oder gestrichener Pokalmannschaften des offenen und des weiblichen Spielbetriebs: Sie dürfen in weiteren Pokalmannschaften des Vereins eingesetzt werden, sofern deren Meldung in einer höheren Pokalspielklasse erfolgte. <i>Der nachfolgende Punkt WO K 5.3 wird zu WO K 5.2.</i>
Alte Fassung (K 10.5)	Neue Fassung (K 10.5)
Für die Sieger in den einzelnen Runden und Klassen werden die nachstehenden offiziellen Bezeichnungen festgelegt. ... 2. Bezirksliga/Bezirksklassen Sieger der Vorrundenspiele auf Bezirksebene Bezirks-Vorrundensieger ... Nachwuchs ... Sieger der Pokalspiele auf Verbandsebene in den jeweiligen Altersklassen Westdeutscher Pokalmeister	Für die Sieger in den einzelnen Runden und Klassen werden die nachstehenden offiziellen Bezeichnungen festgelegt. ... 2. Bezirksliga/Bezirksklassen Sieger der Vorrundenspiele auf Bezirksebene Bezirks- Vorrunden Pokalsieger ... Nachwuchs ... Sieger der Pokalspiele auf Verbandsebene in den jeweiligen Altersklassen Westdeutscher Pokalmeister

Der Beschluss tritt zum 1.7.2026 in Kraft.

Begründung:

Die Pokalwettbewerbe für den Nachwuchs werden seit Jahren auf Verbandsebene nicht mehr weitergeführt. Dadurch können etliche Einschränkungen entfallen, die den Übergang von der Bezirksebene begleitet haben. Die Begrenzung auf eine einzige Pokalmannschaft bleibt bestehen, gilt aber nunmehr separat für jede Altersklasse und Unterteilung. Dadurch können viele Spieler auch an mehreren Konkurrenzen teilnehmen, was nicht nur im Bezirk Ostwestfalen-Nord Anklang finden dürfte.

gez. Marco Knapp
Vorsitzender des Bezirks Ostwestfalen-Nord

Duisburg, im April 2026

einstimmig angenommen (Zustimmung: 93; Gegenstimmen: 0; Enthaltungen: 0)